

---

**BASLER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF SICHT  
KONSULTATIONSPAPIER**

---

**Juni 1999**

**NEUREGELUNG DER ANGEMESSENEN  
EIGENKAPITALAUSSTATTUNG**

**Zur Stellungnahme bis 31. März 2000**

---

**BANK FÜR INTERNATIONALEN ZAHLUNGS AUSGLEICH  
Basel, Schweiz**

---



# Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung .....	1
Konsultationspapier zur Neuregelung einer angemessenen Eigenkapitalausstattung .....	5
A. Stärken und Schwächen der bisherigen Eigenkapitalvereinbarung .....	5
B. Ziele der neuen Regelung .....	6
C. Anwendungsbereich .....	8
D. Die drei tragenden Elemente .....	9
1) Mindesteigenkapitalanforderungen .....	9
2) Überprüfung der Eigenkapitalausstattung durch die Aufsichtsbehörden .....	12
3) Marktdisziplin .....	14
E. Geltungsbereich der Eigenkapitalvereinbarung .....	16
F. Die nächsten Schritte .....	17
Anhänge zum Konsultationspapier über eine neue Eigenkapitalregelung .....	18
Anhang 1: Anwendungsbereich der Eigenkapitalvereinbarung .....	18
A. Konsolidierungsebene .....	18
B. Tochtergesellschaften und sonstige Finanztätigkeiten .....	19
Anhang 2: Das erste tragende Element – Mindesteigenkapitalanforderungen .....	23
A. Komponenten des Eigenkapitals .....	23
B. Behandlung des Anlagebuchs – Standardmethode .....	23
1) Forderungen an staatliche Schuldner .....	23
2) Forderungen an Banken .....	25
3) Forderungen an sonstige staatliche Stellen .....	26
4) Forderungen an Wertpapierhäuser .....	27
5) Forderungen an Unternehmen .....	27
6) Durch Immobilien besicherte Kreditforderungen .....	28
7) Höhere Risikokategorien .....	28
8) Sonstige Forderungen .....	29
9) Ausserbilanzielle Positionen .....	29
10) Laufzeit .....	30
11) Auswahlkriterien für externe Bonitätsbeurteilungsinstitute .....	30
12) Verbriefung von Kreditforderungen .....	32
C. Behandlung des Anlagebuchs – Einbeziehung bankinterner Ratings .....	33
1) Vor- und Nachteile interner Ratings für Zwecke der Eigenkapitalunterlegung .....	35
2) Praktische Konsequenzen für die Aufsichtsbehörden .....	36
3) Wechselwirkung mit anderen Teilen der Eigenkapitalregelung .....	37
D. Behandlung des Anlagebuchs – Kreditrisikomodelle .....	37

E.	Methoden zur Kreditrisikobegrenzung .....	38
	1) Restrisiken .....	40
	2) Grad der Risikominderung .....	42
	3) Sicherheiten, Garantien und Netting von Bilanzpositionen .....	44
F.	Behandlung sonstiger Risiken .....	45
	1) Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch .....	45
	2) Sonstige Risiken .....	46
G.	Handelsbuch .....	48
Anhang 3: Das zweite tragende Element – Überprüfung der Eigenkapitalausstattung durch die Aufsichtsbehörden .....		50
A.	Eigenkapital über den aufsichtsrechtlichen Mindestquoten .....	50
B.	Bankinterne Beurteilung der angemessenen Eigenkapitalausstattung .....	51
C.	Überprüfungsverfahren der Aufsichtsbehörden .....	53
D.	Eingreifen der Aufsichtsbehörden .....	54
E.	Weiterentwicklung des Aufsichtsverfahrens .....	55
Anhang 4: Das dritte tragende Element – Marktdisziplin .....		58
A.	Kapitalstruktur .....	58
B.	Risikoengagements .....	58
C.	Angemessene Eigenkapitalausstattung .....	59
D.	Künftige Aufgaben .....	59

## Zusammenfassung

1. Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (der Ausschuss)<sup>1</sup> hat die Einführung einer neuen Regelung zur angemessenen Eigenkapitalausstattung beschlossen, die die Eigenkapitalvereinbarung von 1988 ersetzen soll.<sup>2</sup> Der Ausschuss erbittet Stellungnahmen zu den von ihm vorgeschlagenen Lösungsansätzen und zu der geplanten künftigen Arbeit.
2. Diese neue Eigenkapitalregelung besteht aus drei tragenden Elementen: Mindestkapitalanforderungen, einem Überprüfungsverfahren durch die Aufsichtsbehörden und einem wirksamen Einsatz der Marktdisziplin. Für die Mindestkapitalanforderungen sollte nach Auffassung des Ausschusses eine abgewandelte Fassung der bisherigen Eigenkapitalvereinbarung weiterhin als „Standardmethode“ gelten, bei einigen hochentwickelten Banken könnten jedoch interne Kredit-Ratings und in einem späteren Stadium Portfoliomodelle zu einer genaueren Berechnung der dem besonderen Risikoprofil der Banken angemessenen Eigenkapitalanforderung beitragen. Auch soll der Geltungsbereich der Eigenkapitalvereinbarung so ausgeweitet werden, dass die Risiken innerhalb einer Bankengruppe vollständig erfasst werden.
3. In den letzten beiden Jahren hat das weltweite Finanzsystem erhebliche wirtschaftliche Turbulenzen erlebt; die Länder der Zehnergruppe waren davon zwar im allgemeinen nicht unmittelbar betroffen, doch sind die Risiken, mit denen sich international tätige Banken aus diesen Ländern befassen mussten, komplexer und anspruchsvoller geworden. Diese Überarbeitung der Eigenkapitalvereinbarung soll dazu führen, dass die aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen die zugrundeliegenden Risiken besser widerspiegeln. Damit soll auch den Finanzinnovationen der letzten Jahre besser Rechnung getragen werden. Wie sich z.B. an den Strukturen der Verbriefung von Forderungen zeigt, vermag die bisherige Eigenkapitalvereinbarung nicht mehr wirksam sicherzustellen, dass die Eigenkapitalanforderungen dem wahren Risikoprofil der Banken entsprechen. Mit dieser Überarbeitung sollen auch die Fortschritte berücksichtigt werden, die bei der Risikobewertung und -kontrolle erzielt wurden.
4. Der Ausschuss setzt sich dafür ein, dass die Überarbeitung der Eigenkapitalvereinbarung folgende aufsichtsbehördliche Ziele erfüllt:

---

<sup>1</sup> Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht ist ein Ausschuss von Bankenaufsichtsbehörden, der 1975 von den Präsidenten der Zentralbanken der Länder der Zehnergruppe gegründet wurde. Er setzt sich aus hochrangigen Vertretern der Bankenaufsichtsbehörden und der Zentralbanken von Belgien, Kanada, Frankreich, Deutschland, Italien, Japan, Luxemburg, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz, den USA und dem Vereinigten Königreich zusammen. Er tritt in der Regel bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Basel zusammen, wo das ständige Sekretariat des Ausschusses seinen Sitz hat.

<sup>2</sup> *Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen*, Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (Juli 1988). Alle in diesem Dokument erwähnten Veröffentlichungen des Basler Ausschusses sind auf der BIZ-Website (<http://www.bis.org>.) verfügbar.

- Die Eigenkapitalvereinbarung soll weiterhin die Sicherheit und Solidität des Finanzwesens fördern, und mit der neuen Regelung sollte die Eigenkapitalausstattung im Bankensystem insgesamt mindestens auf dem derzeitigen Niveau gehalten werden.
- Die Eigenkapitalvereinbarung soll die Wettbewerbsgleichheit weiter verbessern.
- Die Eigenkapitalvereinbarung soll die Risiken umfassender behandeln.
- Die Eigenkapitalvereinbarung soll auf international aktive Banken ausgerichtet sein; ihre Grundsätze sollen sich aber auch zur Anwendung auf Banken unterschiedlicher Komplexität und unterschiedlich anspruchsvoller Tätigkeit eignen.

5. Beim Entwurf einer Neufassung der Eigenkapitalregelung muss die Bedeutung von **aufsichtsrechtlichen Mindestkapitalanforderungen** weiterhin berücksichtigt werden. Dies ist das erste tragende Element der Regelung. Als zweites tragendes Element hebt der Ausschuss nun die Bedeutung der **aufsichtsbehördlichen Überprüfung** der angemessenen Eigenkapitalausstattung und des internen Bemessungsverfahrens der Banken hervor. Als drittes tragendes Element hat der Ausschuss in den letzten Jahren die Notwendigkeit einer verstärkten **Marktdisziplin** betont. Diese drei Elemente stellen nach Auffassung des Ausschusses insgesamt die wesentlichen Säulen einer wirksamen Eigenkapitalregelung dar.

6. Bei den **aufsichtsrechtlichen Mindestkapitalanforderungen** baut der Ausschuss auf der bisherigen Eigenkapitalvereinbarung auf, die bei der Mehrheit der Banken als „Standardmethode“ für die Eigenkapitalanforderungen dienen wird. Dabei schlägt der Ausschuss eine Klärung und Erweiterung des Geltungsbereichs der bisherigen Eigenkapitalvereinbarung vor. Bezüglich der Risikogewichtung staatlicher Schuldner will der Ausschuss den bestehenden Ansatz durch ein System ersetzen, bei dem für die Festlegung der Risikogewichte externe Bonitätsbeurteilungen verwendet werden. Dieser neue Ansatz soll auch - direkt oder indirekt und in unterschiedlichem Ausmass - für die Risikogewichtung der Engagements gegenüber Banken, Wertpapierhäusern und Unternehmen gelten. Im Ergebnis werden sich die Risikogewichte für Kredite an erstklassige Unternehmen verringern, während für bestimmte Engagements mit niedriger Bonität Gewichte von über 100 % eingeführt werden. Ferner wird ein neues Risikogewichtungssystem für die Verbriefung von Kreditforderungen vorgeschlagen, ebenso die Anwendung eines Kreditumrechnungsfaktors von 20 % für bestimmte Arten kurzfristiger Verpflichtungen.

7. Bei einigen hochentwickelten Banken könnte nach Ansicht des Ausschusses ein Ansatz, der das interne Rating-System einbezieht, als Grundlage für die Bemessung der Eigenkapitalanforderung dienen, sofern die Rating-Systeme von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden und quantitativen und qualitativen Richtlinien entsprechen. Der Ausschuss wird diese Fragen in Absprache mit dem Finanzgewerbe prüfen und ist bestrebt, in demselben Zeitrahmen wie seine Überarbeitung der Standardmethode einen alternativen Ansatz auf der Basis interner Ratings zu entwickeln. Der Ausschuss hält

dies für einen wichtigen Schritt bei den Bestrebungen, einen engeren Bezug zwischen der Eigenkapitalunterlegung und den zugrundeliegenden Risiken herzustellen. Weiterhin wird der Ausschuss die Entwicklungen zur Kreditrisikomodellierung auf Portfolioebene mit Blick auf eine mögliche künftige Verwendung bei der Berechnung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals genau verfolgen.

8. Der Ausschuss prüft auch die Eigenkapitalbehandlung einer Reihe wichtiger Methoden zur Begrenzung des Kreditrisikos. Zur Unterstützung erbittet der Ausschuss Stellungnahmen zu Ansätzen für eine sachgerechte und einheitliche Behandlung von Kreditderivaten, Sicherheiten und Garantien sowie des Netting von Bilanzpositionen.

9. Die bisherige Eigenkapitalvereinbarung sieht nur für die Kreditrisiken und die Marktrisiken des Handelsbuchs explizit Eigenkapitalunterlegungen vor. Sonstige Risiken, etwa das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch und das Betriebsrisiko, sind im Bankgewerbe ebenfalls von Bedeutung. Daher plant der Ausschuss die Einführung einer Eigenkapitalunterlegung für das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch derjenigen Banken, in denen dieses Risiko überdurchschnittlich hoch ist. Er schlägt ferner Eigenkapitalanforderungen für andere Risiken, hauptsächlich das Betriebsrisiko, vor.

10. Das zweite tragende Element der neuen Eigenkapitalregelung, *die Überprüfung der angemessenen Eigenkapitalausstattung durch die Aufsichtsbehörden*, soll sicherstellen, dass die Eigenkapitalposition einer Bank und ihre Eigenkapitalstrategie ihrem gesamten Risikoprofil und ihrer Risikostrategie entsprechen; damit soll auch ein frühzeitiges Eingreifen der Aufsichtsbehörde gefördert werden. Die Aufsichtsbehörden sollten die Befugnis haben, von den Banken eine Eigenkapitalausstattung zu fordern, die über den aufsichtsrechtlichen Mindestquoten liegt;<sup>3</sup> dieser Punkt wurde im Verlauf der Gespräche des Ausschusses mit Aufsichtsbehörden aus Nicht-G10-Ländern hervorgehoben. Die neue Eigenkapitalregelung betont ferner, dass die Geschäftsleitung einer Bank unbedingt ein internes Verfahren zur Eigenkapitalbeurteilung schaffen und Eigenkapitalvorgaben festlegen muss, die auf das Risikoprofil und das Kontrollumfeld der betreffenden Bank abgestimmt sind. Dieses interne Verfahren unterläge dann der Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde, die gegebenenfalls eingreifen könnte.

11. Das dritte tragende Element, die *Marktdisziplin*, verlangt nach hohen Offenlegungsstandards und wird die Bedeutung der Marktteilnehmer im Hinblick auf die angemessene Eigenkapitalausstattung der Banken erhöhen. Zur Unterstützung der neuen Eigenkapitalregelung plant der Ausschuss noch in diesem Jahr die Herausgabe von Richtlinien für die Offenlegung.

12. Die Eigenkapitalvereinbarung muss nach Auffassung des Ausschusses mit Blick auf die Zukunft auch Finanzinnovationen und Entwicklungen von Risikomanagement-Praktiken erfassen.

---

<sup>3</sup> Der Ausschuss kennt die Unterschiedlichkeit der Rechtssysteme in den einzelnen Ländern und ist sich über die Schwierigkeiten im klaren, die sich daraus für die Umsetzung dieses zweiten Elements ergeben können.

Längerfristiges Ziel des Ausschusses ist die Entwicklung einer flexiblen, genauer auf die Risiken der Banken abgestimmten Regelung. Daher wird der Ausschuss weiterhin prüfen, wie die Neuregelung der angemessenen Eigenkapitalausstattung risikogerechter werden kann, und begrüsst Stellungnahmen zu der Frage, wie dies am besten erfolgen kann.

13. Der Ausschuss ersucht alle interessierten Kreise um Stellungnahme bis zum 31. März 2000 und plant, im späteren Verlauf des Jahres 2000 endgültigere Vorschläge vorzulegen.



## **Konsultationspapier zur Neuregelung einer angemessenen Eigenkapitalausstattung**

1. In dem vorliegenden Papier werden die Vorschläge des Ausschusses für eine neue Eigenkapitalregelung dargelegt. Nach einer kurzen Erörterung der Stärken und Schwächen der bisherigen Eigenkapitalvereinbarung folgt eine Erläuterung der Ziele, die der Ausschuss mit einer Neufassung der Eigenkapitalvereinbarung verfolgt.
2. Für die heutige sich rasch verändernde Welt ist eine breit angelegte, flexible Eigenkapitalregelung erforderlich. Drei tragende Elemente helfen nach Ansicht des Ausschusses, dieses Ziel zu erreichen: Mindestkapitalanforderungen, eine Überprüfung der angemessenen Eigenkapitalausstattung durch die Aufsichtsbehörden und Marktdisziplin. Jeder dieser drei sich ergänzenden Faktoren wird zur Überwachung der finanziellen Gesundheit des Bankgewerbes insgesamt wie auch einzelner Institute benötigt, auch wenn keiner eine leistungsfähige Geschäftsführung in den Banken zu ersetzen vermag.
3. Durch die Konzentration auf Risiken und Risikomanagement kann die neue Regelung nach Auffassung des Ausschusses der Herausforderung der Innovationen an den zunehmend komplexeren Finanzmärkten begegnen. Weitere Einzelheiten zu den Vorschlägen und Arbeitsvorhaben des Ausschusses sind in den Anhängen 1-4 enthalten.

### **A. Stärken und Schwächen der bisherigen Eigenkapitalvereinbarung**

4. Die Eigenkapitalvereinbarung von 1988 legte eine Mindesthöhe für die Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken unter Einbeziehung von ausserbilanziellen Risiken und mit einem Risikogewichtungssystem fest, das auch verhindern sollte, dass Banken auf Positionen mit niedrigem Risiko verzichten. Im Mittelpunkt der bisherigen Eigenkapitalvereinbarung standen zunächst die Kreditrisiken; spätere Ergänzungen berücksichtigten dann auch die Marktrisiken. Das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch und sonstige Risiken, wie Betriebs-, Liquiditäts-, Rechts- und Reputationsrisiken werden allerdings nicht explizit erfasst. Implizit werden diese Risiken jedoch durch Vorgabe einer Mindestquote berücksichtigt, die ein zugestandenes Polster zur Deckung nicht quantifizierter Risiken enthält.
5. Die Eigenkapitalvereinbarung von 1988 mit ihren späteren Zusätzen und Ergänzungen hat nach Auffassung des Ausschusses zur Stärkung der Solidität und Stabilität des internationalen Bankensystems beigetragen und die Wettbewerbsgleichheit für international tätige Banken gefördert. Infolge dieser Vereinbarung waren vor allem in der Übergangszeit von 1988-1992 bei nahezu allen international tätigen Banken wesentliche Erhöhungen der Eigenkapitalquote zu verzeichnen. Dieser Trend hat sich grundsätzlich fortgesetzt, insbesondere da sich der Druck des Marktes auf die Banken

zur Einhaltung hoher Eigenkapitalquoten verstärkt hat. Dass die Eigenkapitalvereinbarung in vielen Ländern übernommen wurde, hat zur Erreichung des Ziels der Wettbewerbsgleichheit beigetragen.

6. Das Finanzwesen hat sich jedoch in den letzten zehn Jahren erheblich weiterentwickelt, und es kommt nun vor, dass die anhand der bisherigen Eigenkapitalvereinbarung berechnete Eigenkapitalquote einer Bank nicht immer ein zuverlässiger Indikator für ihre Finanzlage ist. Die aktuelle Risikogewichtung von Aktiva ergibt bestenfalls eine grobe Einschätzung der ökonomischen Risiken, vor allem weil zu wenige Kreditrisikoklassen vorgegeben sind, um zwischen den unterschiedlichen Adressenausfallrisiken angemessen zu differenzieren.

7. Ein weiteres hiermit verbundenes, wachsendes Problem der bisherigen Eigenkapitalvereinbarung besteht in der Möglichkeit der Banken, unterschiedliche aufsichtsrechtliche Eigenkapitalanforderungen sowie Unterschiede zwischen den wahren ökonomischen und den nach der Eigenkapitalvereinbarung gemessenen Risiken auszunutzen. Diese Aufsichtsarbitrage („regulatory arbitrage“) kann in verschiedener Weise, z.B. durch einige Formen der Verbriefung, erfolgen und zu einer Verlagerung der Portfoliokonzentrationen der Banken auf Aktiva geringerer Bonität führen.

8. Schliesslich enthält die Eigenkapitalvereinbarung für einige Geschäftsarten keine geeigneten Anreize zur Risikominderung. So werden z.B. die Eigenkapitalanforderungen nur wenig herabgesetzt, wenn Besicherungen vorhanden sind, und in einigen Fällen wird der Einsatz von Methoden der Kreditrisikobegrenzung durch die Struktur der Eigenkapitalvereinbarung behindert.

## **B. Ziele der neuen Regelung**

9. Mit den Veränderungen am Markt muss sich natürlich auch die Eigenkapitalvereinbarung weiterentwickeln. Deswegen arbeitet der Ausschuss auf eine neue und umfassende Eigenkapitalregelung hin, die auf folgende aufsichtsbehördliche Ziele ausgerichtet ist:

- Die Eigenkapitalvereinbarung soll weiterhin die Sicherheit und Solidität des Finanzwesens fördern.
- Die Eigenkapitalvereinbarung soll die Wettbewerbsgleichheit weiter verbessern.
- Die Eigenkapitalvereinbarung soll die Risiken umfassender behandeln.
- Die Eigenkapitalvereinbarung soll auf international aktive Banken ausgerichtet sein; ihre Grundsätze sollen sich aber auch zur Anwendung auf Banken unterschiedlicher Komplexität und unterschiedlich anspruchsvoller Tätigkeit eignen.

10. Die Eigenkapitalvereinbarung ist ein Grundpfeiler der gegenwärtigen internationalen Finanzarchitektur. Ihr vorrangiges Ziel ist die Förderung der Sicherheit und Solidität des internationalen Finanzsystems. Für dieses Ziel ist ein angemessenes Eigenkapitalpolster von entschei-

ender Bedeutung, und nach Auffassung des Ausschusses sollte mit der neuen Regelung die Eigenkapitalausstattung im Bankensystem insgesamt mindestens auf dem derzeitigen Niveau gehalten werden.

11. Um die Ziele Sicherheit und Solidität zu erreichen, muss die neue Eigenkapitalregelung nach Auffassung des Ausschusses von den drei bereits im Absatz 2 genannten Elementen getragen werden. Die Eigenkapitalvereinbarung von 1988 legte Mindesteigenkapitalanforderungen fest, die ein wichtiges Element der neuen Regelung bleiben. In letzter Zeit hat der Ausschuss die Bedeutung der Marktdisziplin in den Vordergrund gerückt. Nun unternimmt der Ausschuss in der neuen Regelung einen zusätzlichen Vorstoß und hebt als weiteres Element die Überprüfung durch die Aufsichtsbehörden hervor, die in mehreren Ländern bereits explizit oder implizit durchgeführt wird.

12. Zum ersten Element stellt der Ausschuss fest, dass die Bemessungsmethoden für die Eigenkapitalanforderung in der bisherigen Eigenkapitalvereinbarung nicht besonders anspruchsvoll sind und durch das rasante Tempo der Finanzinnovationen an den Märkten und die zunehmende Komplexität der Finanzgeschäfte an Relevanz verlieren. Daher erarbeitet der Ausschuss nun verschiedene Ansätze, die dem Kreditrisiko besser Rechnung tragen sollen. Im Rahmen dieser Bemühungen soll ein abgewandeltes und weiterentwickeltes Regelwerk als Standardansatz vorgeschlagen werden. Der Ausschuss ist auch bestrebt, im selben Zeitraum auf der Basis bankinterner Ratings bei einigen hochentwickelten Banken einen alternativen Ansatz zur Bemessung von Mindestkapitalanforderungen zu erarbeiten.

13. Die bisherige Fassung der Eigenkapitalvereinbarung hatte in erster Linie die Mindestkapitalausstattung zur Abdeckung von Kreditrisiken zum Inhalt. Soweit diese Eigenkapitalunterlegung sonstige Risikoarten abdeckte, ging man davon aus, dass diese proportional zum Kreditrisiko waren. Nach dem Vorschlag des Ausschusses sollen nun für sonstige Risiken (etwa für Betriebsrisiken) und überdurchschnittlich hohe Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch („Ausreisser“) eigene Mindestkapitalanforderungen entwickelt werden. Diese Regelung würde ein breiteres Spektrum bestehender und potentieller Risiken formell berücksichtigen.

14. Der Ausschuss ist sich der Vorteile eines Wettbewerbs im Finanzgewerbe durchaus bewusst und vertritt weiterhin das Konzept gleicher Spielregeln („level playing field“) für an den internationalen Märkten tätige Banken. Er sieht jedoch, dass strukturelle Unterschiede im Rechnungswesen, Steuer-, Rechts- und Bankensystem der Länder unvermeidlich Unterschiede zwischen den nationalen Märkten bedingen und dass bankenaufsichtsrechtliche Regeln nicht alle diese Unterschiede berücksichtigen können. So dienen nach Auffassung des Ausschusses die beiden anderen tragenden Elemente als Ergänzung der Mindestkapitalanforderungen.

15. Im Hinblick auf das Element der Überprüfung durch die Aufsichtsbehörden sollten nach Ansicht des Ausschusses auf Anregung der Aufsichtsbehörden in den Führungsebenen der Banken

eigene Eigenkapitalbemessungsverfahren und Eigenkapitalvorgaben erarbeitet werden, die dem besonderen Risikoprofil und Kontrollumfeld der jeweiligen Bank gerecht werden. Diese bankinternen Verfahren sollten dann der Überprüfung und gegebenenfalls Intervention durch die Aufsichtsbehörden unterliegen.

16. Die Aufsichtsbehörden haben nach Auffassung des Ausschusses ebenfalls ein ausgeprägtes Interesse, eine wirksame Marktdisziplin als Mittel zur Stärkung der Sicherheit und Solidität des Bankensystems zu fördern. Eine wirksame Marktdisziplin erfordert zuverlässige und aktuelle Informationen, anhand deren die Marktteilnehmer wohlfundierte Risikoeinschätzungen vornehmen können. Der Ausschuss beabsichtigt, noch in diesem Jahr ausführlichere Empfehlungen zur Offenlegung der Kapitalstruktur, der eingegangenen Risiken und der angemessenen Eigenkapitalausstattung herauszugeben.

17. Der Ausschuss ist sich auch der entscheidenden Bedeutung sachgerechter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für die Bemessung von Eigenkapitalanforderungen bewusst und empfiehlt den Aufsichtsbehörden nachdrücklich, sämtliche ihnen zur Verfügung stehenden Mittel hierfür einzusetzen. Während einige Aufsichtsbehörden die Befugnis haben, Bilanzierungs- und Offenlegungsanforderungen unmittelbar durch rechtsverbindliche Verordnungen umzusetzen, müssen andere zu indirekten Mitteln greifen, etwa zur Herausgabe von Empfehlungen für sachgerechte Methoden und zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden. Im Rahmen dieser Bemühungen arbeitet der Ausschuss daher auch an der Entwicklung von Richtlinien für sachgerechte Methoden der Kreditbewertung, Wertberichtigung und Offenlegung von Kreditrisiken.<sup>4</sup>

### **C. Anwendungsbereich**

18. Die Eigenkapitalvereinbarung sollte die Risiken einer Bankengruppe insgesamt erfassen. Gleichzeitig sollte sie auf die Sicherheit und Solidität der einzelnen Institute innerhalb einer Bankengruppe abstellen. Deshalb wird vorgeschlagen, die Eigenkapitalvereinbarung dahingehend auszuweiten, dass Holdinggesellschaften, die übergeordnete Gesellschaft einer Bankengruppe sind, auf vollkonsolidierter Basis einbezogen werden. Bankengruppen sind Konzerne, die vorwiegend im Bankgeschäft tätig sind. In einigen Ländern kann ein Bankkonzern als einzelne Bank eingetragen sein. Darüber hinaus befasst sich der Ausschuss mit der Klärung der Frage, wie die Eigenkapitalvereinbarung auf vollkonsolidierter Basis auf alle international tätigen Banken jeder Stufe innerhalb eines Bankkonzerns anzuwenden ist. Schliesslich ist die angemessene Eigenkapitalausstattung jedes Einzelinstituts innerhalb eines Konzerns sicherzustellen.

---

<sup>4</sup> *Sachgerechte Methoden zur Bilanzierung von Krediten, Offenlegung von Kreditrisiken und damit verbundene Fragen*, Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (Oktober 1998; mit Aufforderung zur Stellungnahme).

19. Die Banken haben ihre Tätigkeit zunehmend in andere Bereiche des Finanzsektors ausgeweitet, insbesondere in den Wertpapier- und Versicherungssektor. Daher befasst sich der Ausschuss mit der Klärung der Frage, inwieweit Beteiligungen der Banken in diesen Sektoren als Eigenkapital zu behandeln sind. Der Ausschuss befasst sich auch mit der Frage, inwieweit bedeutende Minderheitsbeteiligungen an Unternehmen als Eigenkapital zu behandeln sind, und erbittet Stellungnahmen der Branche zu einer angemessenen Eigenkapitalbehandlung von Mehrheitsbeteiligungen an gewerblichen Unternehmen. Im Hinblick auf diversifizierte Finanzgruppen ist sich der Ausschuss bewusst, dass eine weitere Zusammenarbeit mit den Behörden der Versicherungs- und Wertpapieraufsicht zur Angleichung der Maßstäbe für eine angemessene Eigenkapitalausstattung notwendig ist, und unterstützt die Verwendung von Methoden, wie sie vom Gemeinsamen Forum für Finanzkonglomerate entwickelt wurden.<sup>5</sup>

#### **D. Die drei tragenden Elemente**

##### **1) *Mindesteigenkapitalanforderungen***

20. Die Mindesteigenkapitalanforderungen werden weiterhin aus einer Definition des aufsichtsrechtlich anerkannten Eigenkapitals, Kennzahlen für die Risikopositionen und Regeln zur Bemessung des für diese Risiken geforderten Eigenkapitals bestehen. Für die Definition des aufsichtsrechtlich anerkannten Eigenkapitals wird der Ausschuss in dieser Phase die bestehenden Regeln beibehalten, die in der Eigenkapitalvereinbarung von 1988 dargelegt (und in der Pressemitteilung vom Oktober 1998 zur Definition des Kernkapitals erläutert) wurden. Sowohl im Hinblick auf das aufsichtsrechtlich anerkannte Eigenkapital als auch auf die Kennzahlen für die Risikopositionen hebt der Ausschuss die Bedeutung sachgerechter Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze hervor, die bei der Ermittlung der Rücklagen einen realistischen und vorsichtigen Ansatz der Aktiva und Passiva und der damit verbundenen Gewinne und Verluste ergeben. Weiche oder ungeeignete Bilanzierungsmethoden führen zu überhöhten oder unzuverlässigen Eigenkapitalquoten und untergraben dadurch die Brauchbarkeit von Eigenkapitalanforderungen.

21. Im Hinblick auf Risikokennzahlen lassen sich die Risiken von Banken in drei allgemeine Kategorien untergliedern: Kreditrisiken (insbesondere aus Krediten im Anlagebuch), Marktrisiken und sonstige Risiken (insbesondere das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch sowie das Betriebs-, Liquiditäts-, Rechts- und Reputationsrisiko). Nach Auffassung des Ausschusses sollte die neue Eigenkapitalregelung dahingehend erweitert werden, dass sie stärker auf diese drei Hauptrisikogruppen eingeht.

---

<sup>5</sup> *Capital Adequacy Principles*, Gemeinsames Forum für Finanzkonglomerate (Februar 1999).

22. Für das *Kreditrisiko* kann das Ziel einer umfassenderen Risikobetrachtung, nämlich eine risikogerechtere Kapitalanforderung, nach Auffassung des Ausschusses auf verschiedene Weise erreicht werden, je nach dem verfügbaren Zeitrahmen und den technischen Möglichkeiten der Banken und Aufsichtsbehörden. Der Ausschuss zieht folgende Ansätze für die Festlegung von Mindesteigenkapitalanforderungen in Betracht: eine erweiterte Form des bisherigen Ansatzes, die Verwendung bankinterner Ratings und die Verwendung von Portfolio-Kreditrisikomodellen.

23. In diesem Konsultationspapier schlägt der Ausschuss eine Überarbeitung des bisherigen Ansatzes für Kreditrisiken vor, die von der Mehrheit der Banken als Standardansatz für die Berechnung der Eigenkapitalunterlegung verwendet werden sollte. Im Rahmen dieses Ansatzes könnten externe Bonitätsbeurteilungen zur Unterscheidung bestimmter Kreditrisiken dienen. Der Ausschuss schlägt vor, diese Beurteilungen zur Bestimmung der Risikogewichtung für verschiedene Vermögensposten im Anlagebuch zuzulassen, z.B. für Forderungen an staatliche Schuldner, Banken, bestimmte Firmenkunden und bestimmte verbrieftete Kreditforderungen laut Anhang 2. Für Forderungen an Banken werden zwei Optionen erwogen, von denen eine auf der Beurteilung des Staates, in dem die Bank ihren Hauptsitz hat, und die andere auf dem Rating der Bank selbst beruht. Des Weiteren beabsichtigt der Ausschuss für bestimmte Aktiva mit erhöhten Risikomerkmale die Einführung eines Risikogewichts von mehr als 100 %.

24. Nach Ansicht des Ausschusses sind verschiedene Überlegungen zu berücksichtigen, bevor man Beurteilungen externer Rating-Institute als Basis für aufsichtsrechtliche Eigenkapitalanforderungen zulässt. So müssten sich die nationalen Aufsichtsbehörden überzeugen, dass solch ein Institut Mindestanforderungen erfüllt, die u.a. die Transparenz, Objektivität, Unabhängigkeit, Glaubwürdigkeit sowie den Nachweis bisheriger Leistungen betreffen.

25. Ein auf internen Ratings aufbauender Ansatz könnte nach Auffassung des Ausschusses bei einigen hochentwickelten Banken die Grundlage für die Bemessung der Eigenkapitalanforderung sein. Der Ausschuss wird in Absprache mit dem Bankgewerbe die zentralen Fragen eines solchen Ansatzes untersuchen und sich bemühen, ihn innerhalb desselben Zeitraums wie die Überarbeitung des Standardansatzes zu entwickeln. In einem später erscheinenden Konsultationspapier wird der Ausschuss hierzu eine genauere Analyse vorlegen.

26. In einigen weiter entwickelten Banken, die interne Ratings vornehmen, sind auch Kreditrisikomodelle entwickelt worden, die auf diesen Ratings (und sonstigen Faktoren) basieren. Diese Modelle wurden zur Erfassung der Risiken des Gesamtportfolios entwickelt - ein wichtiges Element, das in den nur auf externen Bonitätsbeurteilungen oder internen Ratings basierenden Ansätzen nicht zu finden ist. Der Ausschuss begrüsst den Einsatz dieser Modelle in den Risikomanagement-Systemen einiger Banken und deren Berücksichtigung bei der Beurteilung durch einige Aufsichtsbehörden. Allerdings sind die Kreditrisikomodelle wegen mancherlei Schwierigkeiten, u.a. bei der Verfügbarkeit

von Daten und der Validierung der Modelle, noch nicht so ausgereift, dass sie bei der Bemessung der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen eine feste Rolle übernehmen könnten. Der Ausschuss wird überprüfen, ob dies nach einer Weiterentwicklung und Überprüfung der Modelle möglich werden könnte, und beabsichtigt, Fortschritte im Hinblick auf diese Fragen genau im Auge zu behalten.<sup>6</sup>

27. Die neueste Entwicklung von Methoden zur Kreditrisikobegrenzung, etwa durch Kreditderivate, hat den Banken ebenfalls eine erhebliche Verbesserung ihres Risikomanagements ermöglicht. Die Eigenkapitalvereinbarung hat möglicherweise in einigen Fällen die Entwicklung spezifischer Formen der Kreditrisikobegrenzung nicht gerade gefördert, da sie sowohl anrechnungsfähige Sicherungsgeschäfte als auch den Umfang des Eigenkapitalnachlasses einschränkte. Auch hat sie die Behandlung unvollständiger Absicherungen (Laufzeiteninkongruenz („maturity mismatch“), unterschiedliche Referenzwerte („asset mismatch“), potentielle künftige Wertänderung der Sicherungsinstrumente) offen gelassen, was zur Entwicklung unterschiedlicher Praktiken in den einzelnen Ländern geführt hat. Der Ausschuss schlägt einen einheitlicheren und wirtschaftlicheren Ansatz zur Behandlung von Methoden zur Kreditrisikobegrenzung vor, der Kreditderivate, Sicherheiten, Garantien und das Netting von Bilanzpositionen, wie in Anhang 2 erläutert, berücksichtigt.

28. Nach Ansicht des Ausschusses beeinflusst die Laufzeit einer Forderung das Gesamtkreditrisiko der Bank. Ausser in einem sehr eng begrenzten Fall gibt es derzeit keine Vorschläge seitens des Ausschusses, die Laufzeit von Forderungen für Zwecke einer angemessenen Eigenkapitalausstattung zu berücksichtigen. Dennoch wird der Ausschuss im Verlauf seiner weiteren Untersuchungen zur Differenzierung der Qualität von Kreditforderungen auch erwägen, wie die Laufzeiten expliziter in die Abschätzung von Kreditrisiken einbezogen werden könnten.

29. Der Ausschuss wird sich ferner mit der Frage befassen, welche Änderungen in der Eigenkapitalvereinbarung für das **Marktrisiko** erforderlich sind, um eine einheitlichere Behandlung des Anlage- und des Handelsbuches sowie eine angemessene Eigenkapitaldeckung für Positionen des Handelsbuches zu erreichen. Der Ausschuss wird sich auch mit der Frage befassen, wie die Empfehlungen in seinen beiden jüngst erschienenen Papieren zu Instituten mit hoher Risiko/Eigenkapital-Relation<sup>7</sup> im Zusammenhang mit sowohl den Handelsbuch- als auch den Anlagebuchpraktiken weiter zu verfolgen sind.

---

<sup>6</sup> S. *Entwicklung von Modellen zum Kreditrisiko: aktuelle Verfahren und Verwendung*, Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (April 1999).

<sup>7</sup> *Geschäftsbeziehungen zwischen Banken und Instituten mit hoher Risiko/Eigenkapital-Relation (HLI) und Sachgerechte Methoden für die Geschäftsbeziehungen zwischen Banken und Instituten mit hoher Risiko/Eigenkapital-Relation*, Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (Januar 1999).

30. Das Papier des Ausschusses zu Betriebsrisiken<sup>8</sup> enthielt die Ergebnisse einer informellen Umfrage, die das zunehmende Bewusstsein der Bedeutung *sonstiger Risiken* verdeutlicht, *die - wie etwa die Betriebsrisiken - weder Kredit- noch Marktrisiken sind* und die eine zentrale Rolle bei den Problemen spielten, die eine Reihe von Banken in den letzten Jahren hatten. Der Ausschuss beabsichtigt, eine Eigenkapitalanforderung für diese sonstigen Risiken zu erarbeiten; u.a. werden folgende Vorschläge geprüft: eine Eigenkapitalanforderung anhand einer auf die Geschäftstätigkeit bezogenen Messgrösse, z.B. Erträge, Kosten, Bilanzsumme oder - in einer späteren Phase - interne Messkonzepte, oder die Einführung einer differenzierten Eigenkapitalanforderung für Geschäfte mit hohen Betriebsrisiken auf der Basis von Messgrössen, die üblicherweise zur Beurteilung dieser Geschäftssparten verwendet werden. Besondere Beachtung erfordern die Möglichkeit der Eigenkapitalarbitrage, die möglicherweise dadurch entstehenden Anreize gegen eine bessere Risikokontrolle sowie der Einfluss auf die Eigenkapitalausstattung bestimmter Kreditinstitute. Auch qualitative Faktoren, wie ein korrektes Kontrollverfahren und interne Messgrössen für Betriebsrisiken sollten erwogen werden. Der Ausschuss erwartet, mit der Branche den Dialog über denkbare Spezifikationen aufnehmen zu können.

31. Der Ausschuss ist sich des weiteren seit langem der Bedeutung bewusst, die *Zinsänderungsrisiken für einige Anlagebücher*, je nach Risikoprofil der jeweiligen Bank und Marktlage, haben. Dementsprechend schlägt er die Einführung einer Eigenkapitalanforderung für überdurchschnittlich hohe Zinsänderungsrisiken vor („Ausreisser“). Es ist offensichtlich, dass die Definition von Ausreissern und die Methoden zur Berechnung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch in gewissem Masse dem Ermessen der einzelnen Länder überlassen bleiben müssten. Gleichzeitig beabsichtigt der Ausschuss die Untersuchung neuer Entwicklungen in den Methoden, die in dem Papier *Messung des Zinsänderungsrisikos der Banken*<sup>9</sup> von 1993 dargestellt sind, um die „Ausreisser“ unter den Banken zu bestimmen. Der Ausschuss wird alternative Methoden zur Eigenkapitalunterlegung (u.a. die Möglichkeit, individuelle nationale Regelungen zuzulassen) in Erwägung ziehen. So könnten diese Eigenkapitalanforderungen etwa auf internen Messkonzepten basieren, die der aufsichtsbehördlichen Überprüfung unterliegen. Hierzu wird der Ausschuss Stellungnahmen aus der Branche erbitten.

## 2) *Überprüfung der Eigenkapitalausstattung durch die Aufsichtsbehörden*

32. Der Ausschuss erkennt die Überprüfung durch die Aufsichtsbehörden ausdrücklich als einen integralen und entscheidenden Bestandteil der Eigenkapitalregelung für international tätige Banken und als Ergänzung sowohl der aufsichtsrechtlichen Mindesteigenkapitalanforderungen als auch der Marktdisziplin an. Durch diese Überprüfung wollen die Aufsichtsbehörden sicherstellen, dass die

---

<sup>8</sup> *Management des Betriebsrisikos*, Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (September 1998).

<sup>9</sup> *Messung des Zinsänderungsrisikos der Banken*, Vorschlag des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht zur Konsultation (April 1993).



Eigenkapitalposition der Banken ihrem Gesamtrisikoprofil und ihrer Strategie gerecht wird. Ferner soll ein frühzeitiges Eingreifen der Aufsichtsbehörde ermöglicht werden, falls das Eigenkapital kein ausreichendes Risikopolster bildet. Dieses Verfahren beruht auf folgenden vier einander ergänzenden Grundsätzen:

- Die Aufsichtsbehörden erwarten, dass die Banken mit einem über der aufsichtsrechtlichen Mindestquote liegenden Eigenkapital operieren, und sie sollten befugt sein, von den Banken ein über der Mindestquote liegendes Eigenkapital zu fordern.
- Banken sollten über ein Verfahren zur Berechnung des dem Gesamtrisikoprofil angemessenen Eigenkapitals sowie über eine Strategie zur Erhaltung ihres Eigenkapitalniveaus verfügen.
- Die Aufsichtsbehörden sollten die bankinterne Berechnung des angemessenen Eigenkapitals und die Eigenkapitalstrategie der Banken sowie die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalquoten überprüfen und beurteilen.
- Die Aufsichtsbehörden sollten bestrebt sein, in einem frühen Stadium zu intervenieren, damit das Eigenkapital nicht unter den nach dem Sorgfaltsprinzip gebotenen Stand fällt.

33. Der Ausschuss erwartet von allen international tätigen Banken, dass sie über wirksame interne Verfahren zur Berechnung des für sie angemessenen Eigenkapitals verfügen. Dafür können Banken verschiedene Techniken anwenden, einschliesslich subjektiver Risikomessgrössen, strenger Kapitalallokationsmethoden und bankinterner Modelle. Der Ausschuss ist sich auch bewusst, dass sich in der Entscheidung der Banken über den aktuellen Umfang und die Struktur ihres Eigenkapitals weiterhin vorwiegend wertende Überlegungen niederschlagen werden, u.a. stillschweigende oder ausdrückliche aufsichtsbehördliche Erwartungen, Vergleichsgruppenanalysen („Peer-Group-Analysen“), Markterwartungen und sonstige qualitative Faktoren. Unabhängig von ihrer bevorzugten Methode müssen die Banken nachweisen können, dass die von ihnen gewählten internen Eigenkapitalvorgaben gut begründet sind, und sie müssen über ein erprobtes Stresstestverfahren zur Untermauerung ihrer Annahmen verfügen.

34. Bereits jetzt überprüfen und beurteilen die Aufsichtsbehörden die angemessene Eigenkapitalausstattung der Banken durch Prüfungen vor Ort, durch Meldungen der Banken an die Aufsichtsbehörden und durch die Auswertung interner und externer Revisionsberichte. Der Ausschuss erwartet auch, dass die Aufsichtsbehörden die bankinterne Beurteilung der Angemessenheit des Eigenkapitals überprüfen und mit den Banken die intern festgesetzten Eigenkapitalvorgaben besprechen. Bei der Bemessung des angemessenen Gesamtkapitals einer Bank haben die Aufsichtsbehörden verschiedene Faktoren zu berücksichtigen, u.a. die Risikoneigung und das bisherige Risikomanagement der Bank, die Besonderheit der Märkte, an denen sie tätig ist, die Qualität, Zuverlässigkeit und Volatilität ihrer Erträge, die Beachtung sachgerechter Bewertungs- und Bilanzierungsregeln,

die Diversifizierung ihrer Tätigkeit und die relative Bedeutung der Bank an den nationalen und internationalen Finanzmärkten.

35. In allen Aufsichtsbehörden muss auch geregelt sein, auf welche Weise Banken ermittelt werden, deren sinkendes Kapitalniveau ihre Fähigkeit zum Überstehen wirtschaftlicher Erschütterungen fraglich werden lässt, und wie in solchen Fällen einzugreifen ist. Wegen der Kurzfristigkeit vieler Verbindlichkeiten aus Bankeinlagen in Verbindung mit der Längerfristigkeit und geringen Liquidität der meisten Aktiva der Banken sowie wegen der begrenzten Möglichkeiten der Banken zur raschen Kapitalaufnahme ist ein frühes Eingreifen erforderlich.

36. Derartige Überwachungsaufgaben stellen natürlich bei den meisten Bankenaufsichtsbehörden erhebliche Ressourcenanforderungen, und es muss überlegt werden, wie viele Mitarbeiter mit welchem Fachwissen für diese Aufgaben benötigt werden. Des Weiteren erfordert die Bewertung des Risikoprofils international tätiger Banken und die grenzübergreifende Vereinheitlichung der Bewertungsgrundsätze eine enge Zusammenarbeit der Bankenaufsichtsbehörden.

37. Der Ausschuss begrüsst die Fortschritte, die sowohl Banken als auch Aufsichtsbehörden auf diesem Weg erzielen. Dabei erschliessen sich nach Ansicht des Ausschusses folgende weitere Aufgabenfelder:

- Genauere Bestimmung spezifischer Faktoren, die für die Beurteilung des Gesamtrisikoprofils von Banken, der Angemessenheit ihrer Eigenkapitalausstattung und der Frage, inwieweit ihr Eigenkapital über den Mindestanforderungen liegen sollte, relevant sind.
- Abwägen von Ansätzen, durch die sich ein engerer Bezug zwischen Eigenkapitalanforderung und Risikoprofil herstellen liesse, wobei auf bereits vorhandene Ansätze, weitere interne Arbeiten und das Feedback aus den Konsultationsverfahren zurückzugreifen ist.
- Beschreibung verschiedener Methoden, durch die die Aufsichtsbehörden die Banken zur Einhaltung einer über der Mindestanforderung liegenden Eigenkapitalquote bewegen und im Falle sinkender Eigenkapitalniveaus eingreifen können.
- Die eventuelle Verwendung einer ergänzenden einfachen Kapital-Verhältniszahl, etwa einer Quote von Kernkapital zu Aktiva, bereinigt um ausserbilanzielle Positionen, oder sonstiger einfacher Berechnungen als fakultatives Instrument der Aufsichtsbehörden.

### 3) *Marktdisziplin*

38. Marktdisziplin vermag die Eigenkapitalregulierung und sonstige Bemühungen der Aufsichtsbehörden zur Förderung der Sicherheit und Solidität des Banken- und Finanzsystems zu verstärken. Sie gibt den Banken starke Anreize, ihre Geschäfte in einer sicheren, soliden und effizienten Weise zu führen. Sie stellt für die Banken auch einen Anreiz dar, eine solide Eigenkapital-

decke als Polster gegen potentielle künftige Verluste aus Risikoengagements zu halten. Der Ausschuss ist überzeugt, dass es ganz im Interesse der Aufsichtsbehörden liegt, eine wirksame Marktdisziplin zu fördern, um die Sicherheit und Solidität des Bankwesens zu stärken.

39. In dem vom Ausschuss herausgegebenen Papier *Verbesserung der Transparenz im Bankwesen*<sup>10</sup> wird erörtert, wie am Markt als sicher und gut geführt geltende Banken in ihren Geschäftsbeziehungen zu Anlegern, Gläubigern, Einlegern und sonstigen Geschäftspartnern günstigere Konditionen erlangen können als risikoträchtigere Banken. Die Geschäftspartner fordern von Banken, die mit mehr Risiken behaftet sind, höhere Risikoprämien, zusätzliche Sicherheitsleistungen und sonstige Sicherungsmassnahmen bei ihren Geschäften und Vertragsbeziehungen. Dieser Marktdruck veranlasst Banken zu einer effizienten Allokation ihrer Mittel und trägt zur Eindämmung von Risiken des Gesamtsystems bei.

40. Der Ausschuss ist sich bewusst, dass sich das Potential der Marktdisziplin sowohl innerhalb eines Landes als auch zwischen den Ländern unterscheidet, weil die Banken in verschiedenem Umfang von den Finanzmärkten abhängen und unterschiedliche Kapitalstrukturen besitzen. Eine wirksame aufsichtsrechtliche Regelung und angemessene Offenlegungspflichten sind zwar wesentlich, doch liegt es nicht in der Macht der Bankenaufsichtsbehörden, für das Vorhandensein aller Anreize zur Marktdisziplin zu sorgen. Zum Beispiel unterliegen Banken nicht der Marktdisziplin seitens eines voll versicherten Einlegers, der keinerlei Risiko trägt und somit kein Motiv zur Disziplinierung hat. Doch kann keine international tätige Bank damit rechnen, sich vollkommen gegen die Beurteilung durch die Märkte und die Öffentlichkeit abschirmen zu können.

41. Für eine wirksame Marktdisziplin sind verlässliche und aktuelle Informationen erforderlich, anhand deren Geschäftspartner eine fundierte Risikoeinschätzung vorzunehmen vermögen. Banken sollten alle wichtigen Merkmale des von ihnen zur Abfederung von Verlusten vorgehaltenen Eigenkapitals und etwaiger diese Verluste verursachender Risikoengagements zeitnah offenlegen. Marktteilnehmer können somit abschätzen, inwieweit eine Bank solvent bleiben kann. Diese Informationen sollten zumindest in den Jahresabschlüssen vorgelegt werden und quantitative und qualitative Angaben über die Finanzlage und das Finanzergebnis, die Geschäftstätigkeit, das Risikoprofil und das Risikomanagement der Banken enthalten.

42. Die rechtliche Befugnis der Bankenaufsichtsbehörden zur Festlegung von Offenlegungsgrundsätzen ist, wie der Ausschuss feststellt, je nach Land unterschiedlich. Einige Aufsichtsbehörden sind zwar befugt, Offenlegungsanforderungen mittels rechtsverbindlicher Verordnungen unmittelbar umzusetzen, doch andere wenden eher indirekte Methoden an, wie etwa die Veröffentlichung von Empfehlungen für sachgerechte Methoden.

43. Der Ausschuss führt zur Zeit eine Befragung von Marktteilnehmern durch und untersucht die gegenwärtige Offenlegungspraxis grosser international tätiger Banken. Zusammen mit den anderen mit diesen Problemen befassten Gremien schlägt er die Entwicklung umfassenderer Richtlinien zur Offenlegung mit dem Ziel vor, dieses dritte tragende Element in der Eigenkapitalregelung zu stärken.

#### **E. Geltungsbereich der Eigenkapitalvereinbarung**

44. Die Eigenkapitalvereinbarung von 1988 wurde für international tätige Banken aus den G10-Ländern geschaffen. Sie wurde in vielen Ländern der Welt übernommen und angewandt, und zwar nicht nur auf international tätige, sondern oft auch auf rein inländische Banken. Mehr als hundert Länder haben diese Vereinbarung angenommen, wodurch weltweit einheitlichere bankenaufsichtliche Regelungen erreicht wurden.

45. Während die neue Eigenkapitalvereinbarung ebenfalls auf international tätige Banken ausgerichtet ist, eignen sich die wesentlichen Grundsätze - verkörpert in den drei tragenden Elementen - aber im allgemeinen für alle Banken in jedem Land. Die jeweiligen Umstände jedes einzelnen Landes sind genau zu berücksichtigen; beispielsweise sind einige Nicht-G10-Länder stärkeren makroökonomischen Schwankungen unterworfen. Darüber hinaus werden die Aufsichtsbehörden sorgfältig darauf achten müssen, ob die wesentlichen Voraussetzungen der Eigenkapitalvereinbarung erfüllt werden - z.B. ob solide Rechnungslegungsgrundsätze und -verfahren vorhanden sind -, und gegebenenfalls müssen sie die nötigen Schritte ergreifen. Die Umstände der einzelnen Banken (wie Grösse, Diversifizierung, Risikomanagement-Systeme und Risikograd) und der Aufsichtsbehörden (z.B. die für Prüfungen verfügbaren Ressourcen) bestimmen mit, inwieweit und wann ein Land die Eigenkapitalvereinbarung anwenden kann.

46. In Ländern mit starken Konjunkturschwankungen sollten die Aufsichtsbehörden die Auflegung höherer Eigenkapitalanforderungen erwägen. Einige Aufsichtsbehörden verlangen von ihren Banken zu diesem Zweck bereits eine höhere Eigenkapitalausstattung.

47. Die Sicherheit der Banken weltweit ist nach Auffassung des Ausschusses am besten dadurch zu erreichen, dass die Aufsichtsbehörden die drei tragenden Elemente der Eigenkapitalvereinbarung uneingeschränkt umsetzen und die Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht<sup>11</sup> übernehmen. Dies wird wiederum die Aussichten der Länder erhöhen, sich erfolgreich in die Weltwirtschaft zu integrieren und sich die internationalen Kapitalströme zunutze zu machen. Der Ausschuss würdigt die Unterstützung der Aufsichtsbehörden aus vielen Nicht-G10-Ländern bei der Erarbeitung dieses

---

<sup>10</sup> *Verbesserung der Transparenz im Bankwesen*, Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (September 1998).

<sup>11</sup> *Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht*, Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (September 1997).

Konsultationspapiers, insbesondere im Hinblick auf die aus den jüngsten Finanzkrisen zu ziehenden Lehren zur angemessenen Eigenkapitalausstattung.

48. Der Ausschuss möchte eine neue Eigenkapitalvereinbarung entwickeln, die für alle, die sich mit der Förderung der Sicherheit und Solidität des Bankensystems angesichts sich rasch entwickelnder Finanzmärkte und -institute befassen, so hilfreich wie möglich sein soll. Der Ausschuss wird daher weiterhin eng mit Bankenaufsichtsbehörden und sonstigen Aufsichtsorganen rund um die Welt zusammenarbeiten, u.a. mit der International Organization of Securities Commissions (IOSCO), der International Association of Insurance Supervisors, dem Forum für Finanzstabilität, dem Gemeinsamen Forum für Finanzkonglomerate und sonstigen Gremien.

#### **F. Die nächsten Schritte**

49. Dieses Papier wird jetzt zur Konsultation herausgegeben. Stellungnahmen sollten den zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden und Zentralbanken spätestens bis zum 31. März 2000 vorgelegt werden und können auch an den Basler Ausschuss für Bankenaufsicht geschickt werden (Anschrift: Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, CH-4002 Basel, Schweiz; Fax: (+41 61) 280 91 00; E-Mail: BCBS.Capital@bis.org).

50. Der Ausschuss hat vor kurzem ein Papier zum Stand der Entwicklung von Kreditrisikomodellen herausgegeben, das dieses Konsultationspapier ergänzt. Der Ausschuss rechnet auch damit, weitere Konsultationspapiere, z.B. über interne Ratings, herauszugeben. Er wird Stellungnahmen zu allen diesen Papieren und zu der in diesem Dokument umrissenen weiteren Arbeit berücksichtigen, bevor er im Verlauf des Jahres 2000 ein endgültiges Papier zur gesamten Eigenkapitalregelung herausgibt.

# **Anhänge zum Konsultationspapier über eine neue Eigenkapitalregelung**

## **Anhang 1: Anwendungsbereich der Eigenkapitalvereinbarung**

1. Die Eigenkapitalvereinbarung von 1988 sollte für international tätige Banken in den Ländern der Zehnergruppe „auf konsolidierter Basis gelten, unter Einschluss der im Banken- und Finanzsektor tätigen Tochtergesellschaften“. Das wichtigste Ziel bei der Anwendung der Eigenkapitalvereinbarung auf konsolidierter Basis war, die Integrität des Eigenkapitals von Banken mit Tochtergesellschaften durch Vermeiden einer Mehrfachbelegung von Eigenkapital („double-gearing“) zu erhalten, die dann eintritt, wenn ein anderes Unternehmen des gleichen Konzerns von der Bank ausgegebenes Kapital hält. Der Ausschuss bekräftigt seine Auffassung, dass die Anwendung der Eigenkapitalvereinbarung auf konsolidierter Basis das beste Mittel zur Erhaltung der Kapitalbasis im Bankensystem ist. Der Ausschuss wollte auch darauf hinwirken, dass „Eigentumsstrukturen nicht von der Art sind, dass sie die Eigenkapitalposition der Bank schwächen oder sie Risiken aussetzen, die aus anderen Teilen des Konzerns stammen“, und hielt fest, er werde die Entwicklungen in diesem Zusammenhang weiterverfolgen.

2. Im Laufe der Jahre haben sich mit der Herausbildung komplexer Eigentumsstrukturen in den einzelnen Ländern unterschiedliche Praktiken bei der Festlegung des Anwendungsbereichs der Eigenkapitalvereinbarung entwickelt, insbesondere bei der Entscheidung, auf welcher Konsolidierungsebene sie angewendet werden sollte. Zudem haben Banken ihre Tätigkeiten zunehmend in andere Bereiche des Finanzgewerbes ausgeweitet, insbesondere in den Wertpapier- und Versicherungsbereich. In Rechtssystemen, in denen Beteiligungen an diesen Unternehmen nicht konsolidiert werden, werden sie für Eigenkapitalzwecke oft unterschiedlich behandelt.

### **A. Konsolidierungsebene**

3. Um diese Fragen angehen zu können, schlägt der Ausschuss vor, durch eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der Eigenkapitalvereinbarung die Risiken innerhalb der gesamten Bankengruppe zu erfassen. Deshalb wird eine Erweiterung der Eigenkapitalvereinbarung dahingehend ins Auge gefasst, dass sie - auf vollkonsolidierter Basis - auch für Holdinggesellschaften gilt, die einer Bankengruppe übergeordnet sind. Bankengruppen sind vorwiegend im Bankgeschäft tätige Konzerne, und in einigen Ländern kann eine Bankengruppe als einzelne Bank eingetragen sein.<sup>12</sup> Der Ausschuss klärt

---

<sup>12</sup> Eine Holdinggesellschaft, die übergeordnete Gesellschaft einer Bankengruppe ist, kann selbst eine ihr übergeordnete Holdinggesellschaft haben. In einigen Konzernstrukturen unterliegt diese übergeordnete Holdinggesellschaft u.U. nicht der Basler Eigenkapitalvereinbarung, weil sie nicht als übergeordnete Gesellschaft einer Bankengruppe gilt.

gleichzeitig, ob die Anwendung der Eigenkapitalvereinbarung auf alle international tätigen Banken auf jeder Ebene innerhalb einer Bankengruppe ebenfalls auf vollkonsolidierter Basis möglich ist (s. die Grafik am Ende dieses Kapitels).

4. Die Anwendung der Eigenkapitalanforderungen auf die gesamte Bankengruppe schränkt die Möglichkeiten für einen übermässigen Fremdkapitalanteil ein und stellt sicher, dass für die gesamte Bankengruppe ausreichendes Eigenkapital vorhanden ist. Eine Anwendung nur auf der höchsten Ebene stellt nach Auffassung des Ausschusses jedoch nicht hinreichend sicher, dass zum Auffangen von Verlusten sofort Kapital zur Verfügung steht und die Einleger damit bei jeder Bank innerhalb einer Bankengruppe geschützt sind. Ein angemessenes Eigenkapitalniveau dort, wo in einer Gruppe Risiken vorhanden sind, begrenzt die Möglichkeit der Übertragung von Finanzkrisen. Um dies zu gewährleisten, ist die Anwendung der Eigenkapitalvereinbarung auf alle international tätigen Banken auf jeder Stufe unterhalb der obersten Konzernebene auf teilkonsolidierter Basis wesentlich. Die Aufsichtsbehörden sollten des weiteren sicherstellen, dass jede einzelne Bank innerhalb eines Konzerns ausreichend kapitalisiert ist.

5. Als Alternative zur Vollkonsolidierung würde die Anwendung der Eigenkapitalvereinbarung auf ein Einzelinstitut (d.h. ohne Konsolidierung der Aktiva und Passiva von Tochtergesellschaften) das gleiche Ziel erreichen, vorausgesetzt, die Beteiligungsbuchwerte und bedeutende Minderheitsanteile werden vom Eigenkapital der Bank abgezogen. Eine 3jährige Übergangsfrist für die Anwendung einer Quotenkonsolidierung oder alternativ des vollen Abzugs beim Einzelinstitut wird für die Länder vorgeschlagen, in denen diese Anforderung zur Zeit noch nicht gilt.

## **B. Tochtergesellschaften und sonstige Finanztätigkeiten**

6. Alle innerhalb einer Bank oder Bankengruppe betriebenen Bankgeschäfte, die in einigen Ländern auch Wertpapier- und sonstige Finanzgeschäfte (z.B. Leasing) einschliessen, sollten für die Eigenkapitalbemessung grundsätzlich in den Konsolidierungskreis der international tätigen Bank oder Bankengruppe einbezogen werden. Im Mehrheitsbesitz befindliche oder beherrschte Kreditinstitute und Wertpapierinstitute (sofern Wertpapiergeschäfte als Bankgeschäft gelten) sollten grundsätzlich in den Konsolidierungskreis einbezogen werden<sup>13</sup> (s. die Grafik am Ende dieses Kapitels). Wenn im Mehrheitsbesitz befindliche Tochtergesellschaften, die im Bank- und im Wertpapiergeschäft tätig sind, nicht für Eigenkapitalzwecke konsolidiert werden, sollten die Kapitalbeteiligungen des Konzerns an diesen Gesellschaften abgezogen und die Vermögensgegenstände und Kapitalbeteiligungen Dritter an

---

<sup>13</sup> Die Beherrschung eines Unternehmens kann u. U. bei einem Eigentumsanteil von weniger als 50 % gegeben sein.

den Tochtergesellschaften entkonsolidiert werden.<sup>14</sup> Ein vollständiger Abzug des Buchwerts der Konzernbeteiligung eliminiert bei der Berechnung der angemessenen Kapitalausstattung des Konzerns das Risiko der Doppelzählung.

7. Im Mehrheitsbesitz befindliche oder beherrschte Tochtergesellschaften aus dem Versicherungswesen sollten grundsätzlich durch Abzug aus dem Konsolidierungskreis ausgeschlossen werden, da die Anforderungen der Eigenkapitalvereinbarung nicht speziell auf Versicherungsrisiken ausgerichtet sind. Anstelle des Abzugs von Kapitalbeteiligungen an Versicherungs- und Wertpapiergesellschaften können Bankenaufsichtsbehörden auch andere Methoden anwenden, mit denen eine Doppelzählung des Eigenkapitals vermieden wird und die den Grundsätzen und Methoden entsprechen, die von den Banken-, Wertpapier- und Versicherungsaufsichtsbehörden im Gemeinsamen Forum für Finanzkonglomerate entwickelt wurden.<sup>15</sup>

8. Bedeutende Minderheitsanteile an einem der Aufsicht unterliegenden Finanzunternehmen sollten unter bestimmten Bedingungen teilkonsolidiert oder durch Abzug der Kapitalbeteiligung nicht zum Eigenkapital gerechnet werden, wenn keine beherrschende Beteiligung vorliegt. Der Ausschuss prüft derzeit, welche Eigenkapitalbehandlung für solche Beteiligungen an unbeaufsichtigten Finanzinstituten angebracht ist. Wann Minderheitsbeteiligungen als bedeutend gelten und damit entweder anteilig konsolidiert oder abgezogen werden sollten, muss nach den Bilanzierungs- und/oder Aufsichtspraktiken der jeweiligen Länder festgelegt werden. Der Ausschuss bekräftigt die in der Eigenkapitalvereinbarung von 1988 festgehaltene Auffassung, dass wechselseitige Kapitalbeteiligungen zwischen Banken mit dem Ziel, die Eigenkapitalposition der Banken künstlich aufzublähen, für Zwecke der angemessenen Eigenkapitalausstattung nicht zulässig sein sollten.

9. In einigen Ländern haben Bankengruppen Mehrheitsbeteiligungen an gewerblichen Tochtergesellschaften oder beherrschen sie, während in anderen Ländern Bankbeteiligungen an nicht im Finanzbereich tätigen Tochtergesellschaften nicht von Bedeutung sind. Der Ausschuss überlegt, wie die Risiken von Banken aus bedeutenden gewerblichen Beteiligungen für Eigenkapitalzwecke angemessen behandelt werden könnten.

10. Der Ausschuss ist sich bewusst, dass die Eigenkapitalvereinbarung auf Risiken des Bankgeschäfts ausgerichtet ist und dass aufgrund der Entwicklung diversifizierter Finanzkonzerne mit einem Spektrum von Tätigkeiten die Bemühungen um eine Angleichung der Eigenkapitalanforderungen der Banken-, Wertpapier- und Versicherungsaufsichtsbehörden fortgesetzt werden müssen, damit mit ihrer Hilfe eine konzernweite angemessene Eigenkapitalausstattung berechnet werden kann.

---

<sup>14</sup> Bei einer Eigenkapitalquote des Konzerns von 8 % entspricht eine Risikogewichtung der Kapitalbeteiligung mit 1 250 % einem vollständigen Abzug.

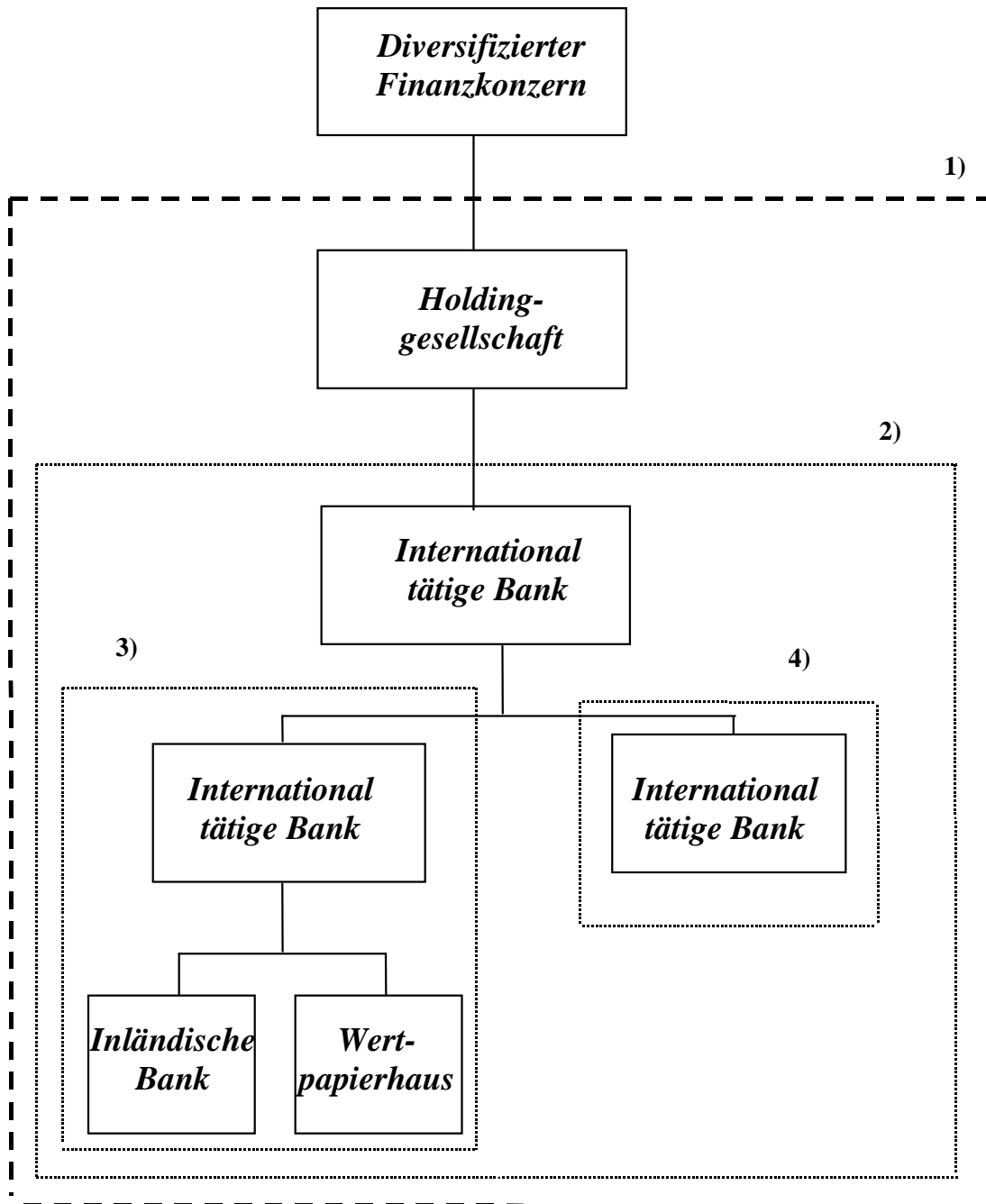
<sup>15</sup> S. Fussnote 5.



Die Aufsichtsbehörden sollten die vom Gemeinsamen Forum für Finanzkonglomerate entwickelten Grundsätze und Methoden auf der Ebene dieser diversifizierten Finanzkonzerne anwenden.

11. In den Fällen, in denen Bankgeschäfte in einem Mischkonzern oder einem vorwiegend bankfremden Finanzkonzern betrieben werden, sollten die Aufsichtsbehörden sicherstellen können, dass die Basler Anforderungen nicht umgangen werden, z.B. durch Fremdfinanzierung auf einer der Bank (oder der Bankholdinggesellschaft) übergeordneten Ebene. Die Aufsichtsbehörden sollten auch dafür sorgen, dass in einer solchen Situation die Bankgeschäfte durch Anwendung auf einer unterhalb des Konsolidierungskreises liegenden Ebene ordnungsgemäss der Eigenkapitalvereinbarung unterliegen. Der Ausschuss hebt die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen den Banken-, Wertpapier- und Versicherungsaufsichtsbehörden hervor, um sicherzustellen, dass die Höhe und die Verteilung des Gesamtkapitals ausreichen, um die Risiken in solchen Mischkonzernen abzudecken, und damit an anderen Stellen des Konzerns entstehende Risiken angemessen berücksichtigt werden.

## Grafische Darstellung des neuen Anwendungsbereichs der Eigenkapitalvereinbarung



1): Grenzlinie der vorwiegend im Bankgeschäft tätigen Gruppe. Die Eigenkapitalvereinbarung ist auf dieser Ebene - d.h. bis zur Stufe der Holdinggesellschaft - auf konsolidierter Basis anzuwenden (s. S. 18, Absatz 3).

2), 3) und 4): Die Eigenkapitalvereinbarung ist ferner auf den unteren Ebenen für alle international tätigen Banken auf konsolidierter Basis anzuwenden. Eine Alternative zur Vollkonsolidierung, die zum gleichen Ergebnis führen würde, besteht darin, die Eigenkapitalvereinbarung auf die drei international tätigen Banken einzeln anzuwenden, wobei die nach unten an die Tochterinstitute weitergegebenen Kapitalbeträge vollständig abgezogen werden müssten.

## **Anhang 2: Das erste tragende Element – Mindesteigenkapitalanforderungen**

### **A. Komponenten des Eigenkapitals**

1. Die Definition des Ausschusses der Komponenten des Eigenkapitals ist in der Eigenkapitalvereinbarung von 1988 enthalten (und wurde in der Pressemitteilung vom 27. Oktober 1998 über „zulässige Instrumente für die Eigenkapitalklasse 1“ präzisiert). Der Ausschuss schlägt zu diesem Zeitpunkt keine weiteren Ergänzungen der Eigenkapitaldefinition vor.

### **B. Behandlung des Anlagebuchs – Standardmethode**

2. Der Ausschuss schlägt eine neue Standardmethode für die Risikogewichtung von Forderungen im Anlagebuch vor, die auf externe Bonitätsbeurteilungen ein grösseres Gewicht legen würde als die derzeitige Eigenkapitalvereinbarung, nach der die Verwendung solcher Beurteilungen strikt auf bestimmte Posten des Handelsbestands beschränkt ist. Der Ausschuss ist sich bewusst, dass die Einbeziehung externer Beurteilungen gewisse Schwierigkeiten mit sich bringt. Auch bestehen Bedenken wegen der Anreize und der daraus folgenden Wirkungen, die eine umfassendere Verwendung externer Beurteilungen in der Eigenkapitalvereinbarung auf die Agenturen selbst ausüben würde. Deshalb schlägt der Ausschuss den Aufsichtsbehörden der Länder vor, den Banken keine automatische Zuordnung von Forderungen in bevorrechtigte Risikogewichtskategorien aufgrund externer Beurteilungen zu gestatten. Vielmehr sollten Banken dies nur tun, wenn sie selbst und ihre Aufsichtsbehörde sich von der Qualität der Quelle der Beurteilung und deren Methoden überzeugt haben. Bei der Verwendung bestimmter Beurteilungsverfahren müssen Banken konsistent vorgehen und dürfen nicht lediglich die günstigsten Beurteilungen auswählen.

#### ***1) Forderungen an staatliche Schuldner***

3. Die derzeitige Eigenkapitalvereinbarung verwendet unterschiedliche Risikogewichte für Forderungen an staatliche Schuldner und Zentralbankverbindlichkeiten, je nachdem, ob die Forderung gegen einen Mitgliedstaat der OECD besteht oder nicht. Ähnlich ist die Risikogewichtung für Forderungen an Banken davon abhängig, ob der Emittent in einem Mitgliedstaat der OECD seinen Sitz hat oder nicht. Zur OECD-Gruppe gehören für die Zwecke der derzeitigen Eigenkapitalvereinbarung alle Mitglieder der OECD oder Länder, die Sonderkreditabkommen mit dem Internationalen Währungsfonds im Rahmen von dessen Allgemeinen Kreditvereinbarungen abgeschlossen und ihre staatlichen Auslandsschulden nicht innerhalb der letzten fünf Jahre umgeschuldet haben. Bei der Einführung dieses Ansatzes war sich der Ausschuss des offensichtlichen Nachteils bewusst, dass einige Länder in die bevorrechtigte Gruppe aufgenommen würden, die bei einer ausschliesslichen Berücksichtigung des Ausfallrisikos diese Aufnahme nicht verdienen, während

Länder ausserhalb der OECD mit möglicherweise hoher Kreditwürdigkeit ausgeschlossen blieben. Dieser Ansatz - OECD oder Nicht-OECD - galt jedoch bei seiner Einführung als die brauchbarste Lösung zur Ermittlung von Ländern, denen eine bevorrechtigte Risikogewichtung zustehen sollte.

4. Der Ausschuss hat bei mehreren Anlässen Möglichkeiten zur Behebung dieses Mankos erörtert. Er schlägt nun für Forderungen an staatliche Schuldner und Zentralbanken vor, den derzeitigen Ansatz durch ein System zu ersetzen, bei dem sich die Risikogewichtung für diese Forderungen an den Beurteilungsergebnissen geeigneter externer Bonitätsbeurteilungsinstitute orientieren würde. Mit diesem Ansatz könnten beispielsweise Forderungen an staatliche Schuldner (und ihre Zentralbanken), für die die allerhöchste Qualität ermittelt wurde, eine Nullgewichtung erhalten. Die verwendete Beurteilung sollte sich generell auf langfristige Fremdwährungsverbindlichkeiten des staatlichen Schuldners beziehen.

5. Wie bereits gesagt, bestehen seitens des Ausschusses einige Bedenken gegen die Einbeziehung von Bonitätsbeurteilungsinstituten. Insbesondere bei staatlichen Schuldnern können Rating-Agenturen bislang nur begrenzte und gemischte Erfahrungen der Einstufung von Adressen nicht allererster Bonität nachweisen. Ausserdem ist nicht klar, ob bei diesen Ratings die Stärke der finanziellen Infrastruktur in bestimmten Ländern (u.a. die mögliche Belastung durch ein schwaches Bankensystem oder die Angemessenheit der Bankenaufsicht) immer angemessen berücksichtigt wurde. Deshalb schlägt der Ausschuss vor, auch andere Gremien mit ähnlichen Beurteilungsaufgaben heranzuziehen, z.B. die Exportversicherungsagenturen in den Ländern der Zehnergruppe. Durch die Anwendung verschiedener Beurteilungen soll ein vorsichtiger Ansatz entwickelt werden.

6. Der Ausschuss ist sich bewusst, dass die verschiedenen externen Bonitätsbeurteilungsinstitute unterschiedliche Methoden der Kreditanalyse und eine unterschiedliche Rating-Terminologie verwenden, und wird weiterhin prüfen, wie diese innerhalb des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalgewichtungsschemas einheitlich verwendet werden können. Im jetzigen Stadium schlägt der Ausschuss folgende Vorgehensweise vor: Die Nullgewichtung bliebe auf staatliche Schuldner höchster Bonität beschränkt; dies wären z.B. jene, die nach den Methoden einer Agentur, der Standard & Poor's Corporation, mindestens mit AA- eingestuft werden.<sup>16</sup> Forderungen an mit A+ bis A- eingestufte Länder hätten Anspruch auf ein Risikogewicht von 20 %. Für Forderungen an mit BBB+ bis BBB- eingestufte Länder würde ein Risikogewicht von 50 % gelten. Forderungen an mit BB+ bis B- eingestufte Länder würden ebenso mit 100 % gewichtet wie diejenigen an Länder ohne Einstufung. Forderungen an Länder, die schlechter als B- eingestuft sind, würden mit 150 % gewichtet. In

---

<sup>16</sup> In diesem Papier werden als Beispiel vorwiegend die Kredit-Ratings von Standard & Poor's verwendet; es könnte jedoch ebenso gut das Rating-System von Moody's, Fitch IBCA oder einer anderen Agentur herangezogen werden. Die Einstufungen in diesem Dokument geben daher in keiner Weise Präferenzen oder Entscheidungen des Ausschusses in bezug auf externe Beurteilungsinstitute wieder. Alle externen Bonitätsbeurteilungsinstitute müssen die in Ziffer 29 dieses Anhangs erläuterten strengen Auswahlkriterien erfüllen.

Ziffer 30 unten wird dargelegt, wie bei diesem Ansatz unterschiedliche Bonitätsbeurteilungen verwendet werden könnten.

7. Eine modifizierte Behandlung wäre für Kreditengagements von Banken an ihren eigenen Staat (oder ihre Zentralbank) vorgesehen, die in der Landeswährung vergeben und in dieser Währung refinanziert sind. Die nationalen Aufsichtsbehörden könnten für diese Engagements eine niedrigere Risikogewichtung festsetzen, sofern dies ihres Erachtens angemessen wäre. Wenn dieser Ermessensspielraum genutzt wird, können andere Aufsichtsbehörden ihren Banken erlauben, eine ähnliche Risikogewichtung wie die inländischen Banken anzuwenden.

8. Der Ausschuss erwägt auch, dass zu den Forderungen an staatliche Schuldner Forderungen an die Zentralbank eines souveränen Staates gehören sollten und dass der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich das niedrigste Risikogewicht, das unter dem übernommenen Beurteilungsansatz für staatliche Schuldner gilt, zugewiesen werden sollte.

9. Die Banken sollten sich nach Auffassung des Ausschusses nicht auf die externe Beurteilung eines staatlichen Schuldners verlassen, wenn dieser keine ausreichenden Angaben über seine finanzielle und wirtschaftliche Lage vorlegt. Demgemäss sollten staatliche Schuldner nach Ansicht des Ausschusses für eine Risikogewichtung von unter 100 % den Special Data Dissemination Standard (SDDS) des IWF unterzeichnen müssen, in dem für die beteiligten Länder Grundsätze für die Veröffentlichung wirtschaftlicher und finanzieller Statistiken auch an die internationalen Finanzmärkte festgelegt sind. Der Ausschuss wird auch zusätzliche Offenlegungsanforderungen prüfen.

## 2) *Forderungen an Banken*

10. Die derzeitige Eigenkapitalvereinbarung sieht vor, dass Forderungen an Banken mit Sitz in OECD-Ländern und kurzfristige Forderungen (d.h. von bis zu einem Jahr) an Banken mit Sitz in einem Land ausserhalb der OECD ein Risikogewicht von 20 % erhalten. Langfristige Forderungen an Banken mit Sitz in einem Land ausserhalb der OECD werden mit 100 % gewichtet. Wenn der derzeitige Ansatz für staatliche Schuldner (wie vorstehend dargelegt) durch einen auf externen Bonitätsbeurteilungen beruhenden Ansatz ersetzt wird, dann wäre der jetzige Ansatz für Forderungen an Banken nicht mehr zweckmässig. Der Ausschuss hat vor allem zwei Möglichkeiten zur Lösung dieses Problems erörtert. Es werden Stellungnahmen dazu erbeten, ob eher der eine oder der andere Ansatz verwendet werden sollte oder ob beide im Ermessen der einzelnen Länder Anwendung finden könnten.

11. Als erstes wäre eine Neufassung der Eigenkapitalvereinbarung in dem Sinne denkbar, dass Forderungen an Banken ein Risikogewicht erhielten, das auf der Gewichtung der Forderungen an den Staat beruht, in dessen Hoheitsgebiet die Bank ihren Sitz hat, wobei das Risikogewicht für die Bank

um eine Kategorie ungünstiger als das des Landes wäre.<sup>17</sup> Wenn z.B. eine Forderung an den Staat, in dem eine Bank ihren Sitz hat, mit 20 % gewichtet wird, würde für eine Forderung an diese Bank 50 % gelten. Es gäbe als Obergrenze ein Risikogewicht von 100 %, mit Ausnahme von Forderungen an die Banken der am niedrigsten eingestuften Länder (z.B. schlechter als B- nach der Methode von Standard & Poor's). Hier läge die Obergrenze für Banken bei 150 %. Die hierfür zu verwendenden Gewichtungen würden den veränderten Ansatz nicht berücksichtigen, der für Ausleihungen in Landeswährung an den eigenen Staat oder die Zentralbank vorgesehen ist.

12. Als zweites wäre denkbar, die den Banken selbst von einem externen Bonitätsbeurteilungsinstitut zugewiesenen Ratings zu verwenden. Die meisten Forderungen an Banken, einschliesslich der nicht eingestuften Banken, würden eine Gewichtung von 50 % erhalten. Forderungen sehr hoher Bonität (z.B. AAA bis AA- nach der Methode von Standard & Poor's) würden ein Gewicht von 20 % erhalten, Forderungen an mit BB+ bis B- eingestufte Banken eines von 100 % und Forderungen an mit unter B- eingestufte Banken eines von 150 %. Forderungen an Banken mit kurzer Ursprungslaufzeit von beispielsweise weniger als sechs Monaten (mit Ausnahme der am niedrigsten eingestuften) würden eine Gewichtung erhalten, die um eine Kategorie günstiger als das übliche Risikogewicht für Forderungen an diese Banken ist. Wenn z.B. eine Forderung an eine Bank mit 50 % gewichtet würde, würde für eine kurzfristige Forderung an diese Bank ein Risikogewicht von 20 % gelten. Die Untergrenze für alle Forderungen an Banken läge bei 20 %, und für keine Forderung dürfte das Risikogewicht unter dem für Forderungen an den Staat liegen, in dem die Bank ihren Sitz hat.

13. Bei beiden Möglichkeiten würden Forderungen an eine Bank eine Risikogewichtung von weniger als 100 % nur erhalten, wenn die Bankenaufsichtsbehörde in diesem Land die *25 Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht* umgesetzt oder genehmigt und das Umsetzungsverfahren eingeleitet hat.

14. Forderungen an multilaterale Entwicklungsbanken, gemäss der Definition in der derzeitigen Eigenkapitalvereinbarung, würden weiterhin mit 20 % gewichtet werden.

### **3) *Forderungen an sonstige staatliche Stellen***

15. Der Ausschuss schlägt vor, dass Forderungen an die sonstigen öffentlichen Stellen generell wie Forderungen an Banken in diesem Land behandelt werden sollten. Die Aufsichtsbehörden der Länder können Forderungen an sonstige öffentliche Stellen im Inland jedoch in gleicher Weise wie

---

<sup>17</sup> Laut Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof verbietet § 6 der Römischen Verträge eine Diskriminierung von Einzelpersonen und Unternehmen, die unmittelbar oder mittelbar auf deren Staatsangehörigkeit beruht. Um den Anforderungen der Römischen Verträge zu entsprechen, können die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) Vorschriften erlassen, wonach Forderungen gegenüber einer Bank in einem derzeitigen (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Konsultationsdokuments) Mitgliedstaat der EU auf gleichwertiger Basis zu behandeln sind, unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat die Bank ihren Sitz hat.

Forderungen an Stellen der Zentralregierung behandeln. Wenn dieses Ermessen ausgeübt wird, können die anderen Aufsichtsbehörden für Forderungen ihrer Banken an diese sonstigen staatlichen Stellen die gleiche Gewichtung zulassen.

#### **4) *Forderungen an Wertpapierhäuser***

16. Der Ausschuss schlägt vor, dass Forderungen an Wertpapierhäuser, die einer Beaufsichtigung und aufsichtsrechtlichen Regelungen unterliegen, die denen der Eigenkapitalvereinbarung für Banken (insbesondere auch den risikobezogenen Eigenkapitalanforderungen) vergleichbar sind, generell in der gleichen Weise wie Forderungen an Banken gewichtet werden sollten.

17. Forderungen an Wertpapierhäuser können nur eine Risikogewichtung von unter 100 % erhalten, wenn die für dieses Unternehmen zuständige Aufsichtsbehörde die 30 Grundsätze der Wertpapierregulierung der IOSCO unterzeichnet und das Umsetzungsverfahren eingeleitet hat.<sup>18</sup>

#### **5) *Forderungen an Unternehmen***

18. Der Ausschuss ist sich bewusst, dass ein Nachteil der derzeitigen Eigenkapitalvereinbarung die unzureichende Berücksichtigung unterschiedlicher Kreditqualitäten von Forderungen an Unternehmensschuldner ist. Der Ausschuss schlägt nun vor, dass die Standardgewichtung für Forderungen an Unternehmen bei 100 % bleibt, dass aber Forderungen an Unternehmen sehr hoher Kreditwürdigkeit (z.B. mit einem Mindest-Rating von AA- nach der Methode von Standard & Poor's) eine Gewichtung von 20 % erhalten und dass für Forderungen an Unternehmen sehr geringer Kreditwürdigkeit (Einstufung schlechter als B-) eine Gewichtung von 150 % gelten soll. Die Forderungen an ein Unternehmen könnten kein Risikogewicht erhalten, das besser als das Risikogewicht von Forderungen an den Sitzstaat des Unternehmens ist.

19. Der Ausschuss schlägt nur für Kredite allererster Qualität ein bevorrechtigtes Risikogewicht vor, weil der Anteil extern beurteilter Unternehmen in den G10-Ländern zur Zeit sehr unterschiedlich ist. Die Ausweitung bevorrechtigter Risikogewichtungen auch an Schuldner geringerer Kreditwürdigkeit könnte daher zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen Banken verschiedener Länder führen. Dennoch fasst der Ausschuss weitere Untersuchungen in diesem Bereich ins Auge und begrüsst jede Stellungnahme aus der Branche zu Möglichkeiten einer genaueren Differenzierung zwischen Firmenkrediten, die flächendeckend umgesetzt werden könnten.

---

<sup>18</sup> *Objectives and Principles of Securities Regulation*, International Organization of Securities Commissions (September 1998).

20. Die vorgeschlagene Gewichtung für Forderungen an staatliche Schuldner, Banken und Unternehmen wird wie folgt zusammengefasst (wobei wieder die Methode von Standard & Poor's als Beispiel dient):

**Tabelle 1**

Forderung	Beurteilung					
	AAA bis AA-	A+ bis A-	BBB+ bis BBB-	BB+ bis B-	Unter B-	Nicht eingestuft
<b>Staatliche Schuldner</b>	0 %	20 %	50 %	100 %	150 %	100 %
<b>Banken: Option 1<sup>1</sup></b>	20 %	50 %	100 %	100 %	150 %	100 %
<b>Option 2<sup>2</sup></b>	20 %	50 % <sup>3</sup>	50 % <sup>3</sup>	100 % <sup>3</sup>	150 %	50 % <sup>3</sup>
<b>Unternehmen</b>	20 %	100 %	100 %	100 %	150 %	100 %

<sup>1</sup> Risikogewichtung aufgrund der Risikogewichtung des Staates, in dem die Bank ihren Sitz hat. <sup>2</sup> Risikogewichtung aufgrund der Beurteilung der einzelnen Bank. <sup>3</sup> Forderungen an Banken mit einer kurzen Ursprungslaufzeit, z.B. weniger als sechs Monate, würden um eine Kategorie günstiger gewichtet werden als die übliche Risikogewichtung für Forderungen an diese Bank.

#### 6) *Durch Immobilien besicherte Kreditforderungen*

21. Der Ausschuss schlägt vor, dass Kreditforderungen, die durch Grundpfandrechte auf vom Schuldner bereits oder in Zukunft bewohnte oder vermietete Wohnimmobilien vollständig besichert sind, weiterhin mit 50 % gewichtet werden.

22. Angesichts der Erfahrung in zahlreichen Ländern, in denen Darlehen der Banken für gewerbliche Immobilien in den letzten Jahrzehnten wiederholt notleidend wurden, ist der Ausschuss der Ansicht, dass Grundpfandrechte auf gewerbliche Immobilien grundsätzlich keine andere Risikogewichtung als 100 % der besicherten Darlehen rechtfertigen.

#### 7) *Höhere Risikokategorien*

23. Der Ausschuss setzt sich für eine höhere Sensitivität der Eigenkapitalregelung gegenüber Kreditrisiken ein. Hierzu schlägt er, wie bereits angemerkt, vor, die Risikogewichtung für bestimmte sehr werthaltige Ausleihungen aufgrund ihrer bislang verhältnismässig günstigen Ausfallquoten und geringen Preisschwankungen zu verringern. Zusätzlich beabsichtigt der Ausschuss, bestimmte Arten von Ausleihungen aufgrund ihrer verhältnismässig ungünstigen Ausfallquoten und hohen Preisschwankungen mit mehr als 100 % zu gewichten. Insbesondere ist daran gedacht, eine Risikogewichtungskategorie von 150 % für schlechter als B- eingestufte Schuldtitel (von staatlichen Schuldnern, Banken und Unternehmen) und für von BB+ bis BB- eingestufte Verbriefungstranchen einzuführen. Der Ausschuss erwägt auch die Einführung zusätzlicher höherer Risikogewichtungskategorien für noch risikoträchtigere Ausleihungen. Er erbittet Stellungnahmen zu diesen in Aussicht genommenen Änderungen und zu der Frage, wie er diese 150 %-Kategorie - und mögliche sonstige



höhere Risikokategorien - für ein breiteres Spektrum von Positionen definieren sollte, bei denen die Volatilität der Verluste aus Kreditrisiken im Durchschnitt erheblich höher ist als bei Forderungen niedriger gewichteter Kategorien. Der Ausschuss hat vor, diese Stellungnahmen in Verbindung mit seiner Untersuchung der bankinternen Methoden der Krediteinstufung auszuwerten, und ist bestrebt, eine einheitliche Behandlung der Standardmethode und der auf internen Rating-Systemen basierenden Vorgehensweise zu erreichen.

8) ***Sonstige Forderungen***

24. Die Standardrisikogewichtung für alle sonstigen Ausleihungen wäre nach wie vor 100 %.

9) ***Ausserbilanzielle Positionen***

25. Der Ausschuss schlägt, mit Ausnahme der Kreditzusagen, keine Änderung der bestehenden Umrechnungsfaktoren für ausserbilanzielle Posten vor. Im Rahmen der derzeitigen Eigenkapitalvereinbarung gilt für Zusagen mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu einem Jahr oder für jederzeit bedingungslos widerrufbare Zusagen keine Eigenkapitalanforderung. Für Zusagen mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem Jahr wird für die Ermittlung der Eigenkapitalanforderung ein Kreditumrechnungsfaktor von 50 % angewandt. Mit dieser Handhabung sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass mit einer längeren Laufzeit der Zusage die Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme und/oder einer Verschlechterung der Bonität des Schuldners steigt.

26. Dieser Ansatz ist von Banken weitgehend dadurch umgangen worden, dass sie Zusagen mit einer Laufzeit von bis zu 365 Tagen ausstatten und diese dann verlängern. Da selbst kurzfristige Zusagen ein gewisses Risiko enthalten, schlägt der Ausschuss einen Kreditumrechnungsfaktor von 20 % vor, der grundsätzlich für alle geschäftlichen Kreditzusagen gelten würde. Eine Ausnahme würde für Zusagen gelten, die bedingungslos widerrufbar sind oder die bei einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit eines Schuldners effektiv jederzeit einen automatischen Widerruf durch die Bank ohne vorherige Kündigung vorsehen.<sup>19</sup>

27. Im Hinblick auf die vorgeschlagene niedrigere Risikogewichtung für Schuldner mit sehr hoher Bonität ist es nicht mehr notwendig, die Risikogewichte für Engagements in ausserbörslichen Derivatgeschäften zu begrenzen. Der Ausschuss schlägt daher die Aufhebung der Obergrenze von 50 % vor, die in der derzeitigen Eigenkapitalvereinbarung speziell für solche ausserbörslichen Geschäfte vorgesehen war, weil davon ausgegangen wurde, dass die Gegenparteien bei solchen Geschäften in der Regel erste Adressen sind. Dieser Vorschlag entspricht den Empfehlungen im

---

<sup>19</sup> In bestimmten Ländern gelten Zusagen an Privatkunden als bedingungslos widerrufbar, wenn die Bedingungen der Bank den Widerruf in dem nach der Verbraucherschutzgesetzgebung zulässigen Umfang gestatten.

Papier *Geschäftsbeziehungen zwischen Banken und Instituten mit hoher Risiko/Eigenkapital-Relation*<sup>20</sup> des Ausschusses.

#### **10) Laufzeit**

28. Die Laufzeit einer Forderung ist nach Feststellung des Ausschusses ein Faktor, der bei der Bestimmung des Gesamtkreditrisikos für die Bank zu berücksichtigen ist. Bei gleicher Bonität von zwei Schuldner ist das Engagement mit der längeren Laufzeit meist mit höherem Risiko verbunden als das mit der kürzeren Laufzeit. Doch angesichts des derzeitigen groben Ansatzes hinsichtlich der Schuldnerbonität sieht der Ausschuss die Schwierigkeiten einer präziseren Differenzierung hinsichtlich der Laufzeit von Forderungen für die Eigenkapitalanforderung. Es wird beispielsweise eingeräumt, dass eine langfristige Forderung an einen Schuldner erstklassiger Bonität oft weniger risikobehaftet ist als eine kurzfristige Forderung an einen Schuldner schlechter Bonität. Deswegen schlägt der Ausschuss zum jetzigen Zeitpunkt keine Berücksichtigung der Laufzeit von Forderungen für Eigenkapitalzwecke vor, möglicherweise mit Ausnahme bestimmter Forderungen an Banken. Der Ausschuss wird dennoch bei der Weiterführung seiner Untersuchungen zu einer präziseren Unterscheidung der Qualität von Kreditforderungen auch nach Wegen suchen, wie der Laufzeitaspekt ausdrücklicher in die Beurteilung von Kreditrisiken einzubeziehen ist.

#### **11) Auswahlkriterien für externe Bonitätsbeurteilungsinstitute**

29. Die Aufsichtsbehörden würden, wie schon erwähnt, im Rahmen des vorstehend umrissenen überarbeiteten Risikogewichtungsschemas stärker auf externe Bonitätsbeurteilungsinstitute zurückgreifen. Daher ist es aus bankenaufsichtlichen Gründen wichtig, dass die Kriterien für die Anerkennung dieser Institute entsprechend hoch angesetzt werden. Folgende Kriterien sieht der Ausschuss als wesentlich an:

i) **Objektivität:** Die Methodik der Bonitätsbeurteilung muss genau, systematisch und bewertungsstetig sein und einer gewissen auf bisherigen Erfahrungswerten beruhenden Validierung unterliegen. Ausserdem müssen die Beurteilungen fortlaufend überprüft werden und auf Veränderungen der finanziellen Lage reagieren können. Vor einer Anerkennung durch die Aufsichtsbehörden müssen laut Vorschlag des Ausschusses die Beurteilungsmethoden für jedes Marktsegment, einschliesslich strenger Rückvergleiche („backtesting“), mindestens ein Jahr lang angewandt worden sein, wobei ein Zeitraum von drei Jahren vorzuziehen wäre.

ii) **Unabhängigkeit:** Die Methodik sollte möglichst von äusseren politischen Einflüssen oder Beschränkungen oder wirtschaftlichem Druck seitens der bewerteten Einheiten frei sein.

---

<sup>20</sup> S. Fussnote 7.

- iii) **Transparenz:** Die Einzelbewertungen sollten für Validierungszwecke öffentlich zugänglich sein.
- iv) **Glaubwürdigkeit:** Glaubwürdigkeit ist bis zu einem gewissen Grad aus den vorstehenden Kriterien abzuleiten. Dieses Kriterium sollte nicht als Markteintrittsschranke für neue Institute benutzt werden, doch gleichzeitig müsste jedes nach dieser Änderung der aufsichtsrechtlichen Regelung neu entstehende Institut sorgfältig geprüft werden. Auch würde die Glaubwürdigkeit eines Instituts durch intern vorhandene Verfahren zur Verhinderung des Missbrauchs vertraulicher Informationen erhöht werden.
- v) **Internationale Zugänglichkeit:** Es ist nicht erforderlich, dass das Institut Unternehmen aus mehr als einem Land bewertet, doch sollten seine Ergebnisse nichtinländischen Parteien mit einem berechtigten Interesse auf der gleichen Basis wie den entsprechenden inländischen Parteien zugänglich sein.
- vi) **Ressourcen:** Das Institut sollte über ausreichende Mittel für die in erheblichem Umfang erforderlichen laufende Kontakte mit der Leitungs- und der operativen Ebene der bewerteten Einheiten verfügen.
- vii) **Anerkennung:** Die Aufsichtsbehörden der Länder werden für die Anerkennung von Instituten auf der Grundlage vorstehender Kriterien verantwortlich sein. Das Sekretariat des Ausschusses soll als Drehscheibe für Informationen über Institute dienen, die von den Aufsichtsbehörden der einzelnen Länder anerkannt werden.

Der Ausschuss erbittet Stellungnahmen, ob und wie die Kriterien im Sinne einer hinreichend strengen Auswahl verbessert werden könnten.

30. Der Ausschuss wird anhand empirischer Untersuchungen der Ansätze der verschiedenen grösseren externen Bonitätsbeurteilungsinstitute genauer feststellen, wie eine Beurteilungsmethode auf die verschiedenen Verbindlichkeiten von Unternehmen anzuwenden ist. So muss beispielsweise bestimmt werden, wann und auf welche Weise kurzfristige/langfristige Beurteilungen verwendet werden sollten und ob Beurteilungen auf nichteingestufte Schulden anderer Konzerngesellschaften oder auf nichteingestufte Schulden in ausländischer Währung anwendbar sind. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Einstufung von Forderungen, die als sehr werthaltig (d.h. als mit sehr geringen Kreditrisiken behaftet) bzw. kaum werthaltig gelten:

**Tabelle 2**

Beurteilungsinstitut	Sehr gute Beurteilung	Sehr schlechte Beurteilung
Fitch IBCA Moody's Standard & Poor's Exportversicherungsagenturen	ab AA- ab Aa3 ab AA- 1 <sup>21</sup>	unter B- unter B3 unter B- 7

31. Der Ausschuss schlägt vor, anhand des für Handelsbuchzwecke verwendeten allgemeinen Ansatzes festzulegen, wie viele Beurteilungen erforderlich sein sollen, bevor sie als Bezugsgrösse für die Eigenkapitalunterlegung zugelassen werden. Somit wären entweder zwei Beurteilungen durch anerkannte externe Bonitätsbeurteilungsinstitute erforderlich oder eine einzige Beurteilung, sofern kein anerkanntes Institut eine schlechtere Beurteilung vergeben hat. Im Gegensatz zu der zulässigen Handhabung von Handelsbuchpositionen und bis zur Erarbeitung eines auf bankinternen Ratings beruhenden Ansatzes für Eigenkapitalanforderungen wäre es jedoch nicht ausreichend, dass Banken Forderungen aus dem Anlagebuch berücksichtigen, für die es zwar keine Einstufung gibt, die aber nach Ansicht der berichterstattenden Bank von vergleichbarer Qualität sind.

32. Zur Unterstützung der Marktdisziplin sollten die Banken offenlegen müssen, welche Bonitätsbeurteilungsinstitute sie zur Risikogewichtung ihrer Ausleihungen einsetzen, und auch, welchen Prozentsatz sie aufgrund der Beurteilung dieser Institute für die Risikogewichtung ihrer Ausleihungen festgelegt haben.

**12) Verbriefung von Kreditforderungen**

33. Die Verbriefung von Kreditforderungen kann nach Auffassung des Ausschusses als wirksame Methode zur Umverteilung von Kreditrisiken der Banken auf andere Banken oder auf Nicht-bankanleger dienen. In dieser Hinsicht steigert eine Verbriefung die Risikodiversifizierung und erhöht die finanzielle Stabilität. Dennoch sieht der Ausschuss mit wachsender Sorge, dass einige Banken mit Hilfe strukturierter Finanzierungen oder der Verbriefung von Kreditforderungen die ihren Kreditrisiken entsprechenden Eigenkapitalanforderungen umgehen. Zudem ist die bisherige Eigenkapitalvereinbarung insofern nicht konsequent, als das gleiche wirtschaftliche Risiko je nach der von der Bank gewählten Transaktionsart zu sehr unterschiedlichen Eigenkapitalanforderungen führen kann. Mit solchen Methoden können Banken somit eine risikobezogene Gesamteigenkapitalquote erzielen, die nominell zwar hoch ist, doch ihre Kapitalschwäche im Verhältnis zu den tatsächlichen wirtschaftlichen Risiken ihres Kreditbestandes verschleiert.

---

<sup>21</sup> Zu dieser Kategorie gehören generell die „High Income OECD Countries“ (laut Definition der Weltbank).

34. Zur Lösung dieser Probleme sollte laut Vorschlag des Ausschusses die Eigenkapitalvereinbarung nunmehr dahingehend geändert werden, dass die Eigenkapitalanforderung für verbrieftete Kreditforderungen anhand der Einstufung anerkannter Bonitätsbeurteilungsinstitute bemessen wird. Dieser Vorschlag bezieht sich hauptsächlich auf Geschäfte, bei denen Zweckgesellschaften mit einem Forderungspool besicherte Wertpapiere ausgeben. Der Markt für Verbriefungen ist nach Feststellung des Ausschusses ein globaler Markt, an dem sich international tätige Banken in erheblicher Zahl beteiligen. Ausserdem gibt es für am internationalen Markt begebene forderungsunterlegte Wertpapiere üblicherweise eine Bonitätseinstufung. Eine Eigenkapitalbemessung für Risiken aus Verbriefungsgeschäften anhand externer Bonitätsbeurteilungen würde somit auch das mit der Eigenkapitalvereinbarung verfolgte Ziel der Wettbewerbsgleichheit fördern.

35. Der Ausschuss schlägt vor, Tranchen von Verbriefungen mit einer Einstufung (beispielsweise nach der Methode von Standard and Poor's) von

- AAA oder AA- mit 20 % zu gewichten,
- A+ bis A- mit 50 % zu gewichten,
- BBB+ bis BBB- mit 100 % zu gewichten,
- BB+ bis BB- mit 150 % zu gewichten und
- B+ oder schlechter bzw. ohne Einstufung vom Eigenkapital abzuziehen.

36. Wenn bei revolvingierenden Fazilitäten nach Meinung der Aufsichtsbehörden unkontrollierte vorzeitige Tilgungen oder Rahmentreuhandverträge für die kreditgebende Bank besondere Probleme darstellen, können nichtbilanzwirksame verbrieftete Forderungen (d.h. verwaltete Vermögenswerte) nach dem Ermessen der nationalen Aufsichtsbehörde zu 20 % in einen kreditäquivalenten Betrag umgerechnet und auf der Basis der Risikogewichtung des Schuldners gewichtet werden.

### **C. Behandlung des Anlagebuchs – Einbeziehung bankinterner Ratings**

37. Ziel des Ausschusses ist die Entwicklung eines Ansatzes für das aufsichtsrechtlich geforderte Eigenkapital, der in zunehmendem Masse sicherstellt, dass die aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen für ein Einzelinstitut seinem spezifischen Risikoprofil Rechnung tragen. Deswegen schlägt der Ausschuss für Kreditrisiken gewisse Änderungen der Standardmethode vor, die für die Mehrheit der Banken weiterhin anzuwenden ist.

38. Nach Auffassung des Ausschusses spricht jedoch sehr viel für eine Methode, die auf die von den Banken selbst vorgenommene quantitative und qualitative Beurteilung ihrer eigenen Kreditrisiken zurückgreift. Daher könnte ein Ansatz, der bankinterne Ratings einbezieht, nach Ansicht des Ausschusses bei einigen hochentwickelten Banken als Grundlage für die Bemessung der Eigen-

kapitalanforderung dienen. In Absprache mit der Branche wird der Ausschuss die wichtigsten Fragen zu diesem Ansatz untersuchen und bestrebt sein, ihn innerhalb desselben Zeitrahmens zu entwickeln wie die Überarbeitung der Standardmethode. In einem demnächst erscheinenden Konsultationspapier wird der Ausschuss eine eingehendere Analyse seiner diesbezüglichen Vorschläge vorlegen.

39. Im Rahmen dieses Vorhabens wird der Ausschuss:

- die bankinternen Rating-Systeme analysieren,
- quantitative und qualitative Grundsätze beurteilen, anhand deren die Aufsichtsbehörden die bankinternen Rating-Systeme anerkennen, validieren und überwachen können; und
- die Methoden zur Verknüpfung von Eigenkapitalanforderungen und internen Ratings prüfen. Beispielsweise könnten die Banken ihre internen Rating-Kategorien den standardisierten Risikogewichten oder einem erweiterten System von Risikogewichten zuordnen, oder der Ausschuss könnte eine Eigenkapitalunterlegung vorsehen, die interne Ratings ausdrücklich berücksichtigt. Hierbei rechnet der Ausschuss damit, dass bei der Umsetzung der ersten Phase des bankinterne Ratings einbeziehenden Ansatzes zwischen der verfahrensmässigen Durchführbarkeit und der sachgerechten Gestaltung angemessen abzuwägen ist, d.h., dass z.B. interne Ratings in einer erweiterten Zahl von standardisierten Risikogewichten abgebildet werden.

40. Auch wird der Ausschuss mit Nachdruck dafür sorgen, dass die aufsichtsrechtlich geforderte Eigenkapitalunterlegung bei diesem Ansatz in einer Art entwickelt wird, die Genauigkeit und Vereinbarkeit mit der Standardmethode gewährleistet. Das zweite und das dritte tragende Element der Eigenkapitalregelung müssen auch bei einer auf bankinternen Ratings beruhenden Regelung unbedingt eine entscheidende Rolle spielen. Für die Plausibilität, Genauigkeit und bankenübergreifende Vergleichbarkeit der internen Rating-Systeme ist das Überprüfungsverfahren der Aufsichtsbehörden von grosser Bedeutung. Der Ausschuss erwägt auch eine Stärkung der Marktdisziplin in einem umfassenderen Sinn und wird Massnahmen zur Erreichung dieses Ziels in den Ansatz der bankinternen Ratings einbeziehen (z.B. indem er die Einhaltung des SDDS für die Risikogewichtung staatlicher Schuldner zur Vorbedingung niedrigerer Risikogewichte macht).

41. Die nachfolgende Diskussion befasst sich insbesondere mit einigen Fragen, die der Ausschuss in dem demnächst erscheinenden Konsultationspapier zum auf bankinternen Ratings basierenden Ansatz eingehender behandeln wird, und erörtert, wie dieser Ansatz in die Praxis umgesetzt werden könnte.

1) ***Vor- und Nachteile interner Ratings für Zwecke der Eigenkapitalunterlegung***

42. In vielen hochentwickelten Banken werden die Risiken einzelner Kreditengagements mit Hilfe interner Ratings zusammengefasst, die zunehmend auch in anderen Bereichen des Bankgeschäfts berücksichtigt werden, u.a. in operativen Anwendungen (wie die Festlegung der Anforderungen für die Kreditbewilligung) sowie im Risikomanagement und in der Risikoanalyse (einschl. der Analyse der Konditionengestaltung und Rentabilität sowie der internen Kapitalallokation).

43. In das interne Rating können nach Auffassung des Ausschusses ergänzende Kundeninformationen einbezogen werden, die externen Bonitätsbeurteilungsinstituten in der Regel nicht zugänglich sind, wie etwa eine genaue Überwachung der Kundenkonten und genauere Kenntnis über etwaige Garantien oder Sicherheiten. Interne Ratings können auch ein viel breiteres Spektrum von Kreditnehmern abdecken, indem sie anhand von Scoringverfahren eine Bonitätsbeurteilung von Einzelpersonen und kleinen und mittleren Unternehmen liefern und grössere Kreditnehmer ohne Rating mittels genauer Analysen bewerten. Der Ausschuss hofft, die Banken durch die parallel zur Standardmethode mögliche Alternative interner Ratings zur Weiterentwicklung von internen Methoden des Kreditrisikomanagements und der Kreditrisikomessung anregen zu können, anstatt ein unangemessen starkes Gewicht auf extern erstellte Bonitätsbeurteilungen zu legen.

44. Zudem bestehen hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Bonitätsbeurteilungen der Banken sowie in ihren methodischen Verfahren der Risikomessung gewisse Ähnlichkeiten zwischen dem auf internen Ratings beruhenden Ansatz und Kreditrisikomodellen; somit könnte dieser Ansatz den Banken auch Anreize zur methodischen Weiterentwicklung des Kreditrisikomanagements bieten und damit den Weg für künftige vollständige Kreditrisikomodelle ebnen.

45. Trotz der vorstehend genannten Vorteile interner Ratings würde deren Verwendung für die Festlegung von Mindestkapitalanforderungen für die Aufsichtsbehörden einen grossen Schritt vorwärts und weg von der vorgesehenen Standardmethode bedeuten. Zwischen dem gegenwärtigen überschaubaren, aber stark vereinfachenden Ansatz und der möglicherweise grösseren Genauigkeit und breiteren Erfassung von Kreditnehmern, die sich aus der Verwendung von internen Rating-Systemen ergeben könnte, ist sorgfältig abzuwägen, da eine entsprechende Entscheidung sowohl für die Banken als auch für deren Aufsichtsbehörden weitreichende Konsequenzen hätte. Die fehlende Homogenität der Rating-Systeme der verschiedenen Banken sowie die entscheidende Rolle subjektiver Risikofaktoren und der kaufmännischen Beurteilung bei internen Einstufungen lassen die banken- und länderübergreifende Vergleichbarkeit zu einem erheblichen Hindernis werden. Angesichts der vielschichtigen Funktionen interner Ratings im Gesamtrisikomanagement könnte deren Verwendung für Mindestkapitalanforderungen zu Problemen führen. Daher wird der Ausschuss diese Fragen und die Methoden zur Verknüpfung von Eigenkapitalanforderungen und internen Einstufungen sorgfältig prüfen. Im folgenden sollen gewisse Gesichtspunkte hervorgehoben werden.

## 2) *Praktische Konsequenzen für die Aufsichtsbehörden*

46. Da die Aufsichtsbehörden zustimmen müssten, bevor Banken ihre Mindestkapitalanforderung anhand ihres internen Rating-Systems festlegen dürften, erlangt die Frage, wie die Angemessenheit der Rating-Systeme der Banken insgesamt zu beurteilen ist, für diesen Ansatz entscheidende Bedeutung. Im Hinblick auf diese und andere wichtige Gesichtspunkte wird der Ausschuss zuerst die die bankinternen Rating-Systeme beeinflussenden Faktoren prüfen und die Methoden beurteilen müssen, anhand deren Banken ihre internen Ratings in einen gemeinsamen Referenzwert umsetzen können. Dies würde dann die Erarbeitung qualitativer und quantitativer Kriterien ermöglichen, anhand deren die Aufsichtsbehörden diese internen Rating-Systeme beurteilen und validieren können.

47. Wenn die Aufsichtsbehörden prüfen, wie bankinterne Rating-Systeme gestaltet sein sollten, damit sie für die Festlegung aufsichtsrechtlicher Eigenkapitalanforderungen verwendet werden können, müssten sie feststellen, ob die Anzahl der Risikoabstufungen für eine sinnvolle Differenzierung ausreicht. Zusätzlich müssten sie prüfen, ob die für Steuerungszwecke verwendete Rating-Skala angemessen mit einem Konzept für den messbaren Verlust verknüpft ist. Beispielsweise würden Systeme, die nur die Wahrscheinlichkeit des Adressenausfalls messen, und Systeme, die bei Ausfällen auch die Rückzahlungsquote berücksichtigen, zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen führen.

48. Die Aufsichtsbehörden müssten auch prüfen, ob alle wesentlichen Risikofaktoren in die Kriterien für die Zuordnung von Kreditpositionen zu Rating-Kategorien einbezogen wurden und ob die Kriterien hinreichend klar und deutlich sind. Die Klarheit und die Genauigkeit des Rating-Verfahrens würden nicht nur konsistente und genaue Ratings ermöglichen, sondern auch eine nachträgliche Beurteilung erlauben, ob Verluste aus Geschäften mit den angegebenen Merkmalen wie von den Instituten erwartet eingetreten sind. Dies könnte darauf hindeuten, dass entweder die Rating-Kriterien oder die einer Risikoklasse zugeordneten Verlustmerkmale angepasst werden müssen. Die Aufsichtsbehörden müssten sich zusätzlich überzeugen, dass die Verfahren und Kontrollen in der Bank eine Beurteilung bzw. deren Überprüfung durch erfahrene Mitarbeiter gewährleisten, die nicht in die Kreditvergabeentscheidung oder die Konditionengestaltung involviert sind.

49. Schliesslich müssten sich die Aufsichtsbehörden bei ihrer Beurteilung der jeder Einstufung zugeordneten Verlustmerkmale überzeugen, dass die Institute ihre Schätzwerte mit plausiblen, aus eigener Erfahrung gewonnenen Daten oder aber mit von Dritten erlangten Erfahrungswerten über Verluste aus Instrumenten, die den von ihnen bewerteten Forderungen vergleichbar sind, unterlegen können. Grundsätzlich müssten alle Darlehen mit dem gleichen Rating anfänglich die gleichen Verlustmerkmale haben, und die Rating-Kriterien und -verfahren müssten die Art der Darlehen, Sicherheiten, Garantien und sonstigen Merkmale berücksichtigen, um diese Vergleichbarkeit zu gewährleisten.



### 3) *Wechselwirkung mit anderen Teilen der Eigenkapitalregelung*

50. Der Ausschuss wird auch untersuchen, in welcher Beziehung die Verwendung interner Ratings zu den Risikogewichten sowie der übrigen Eigenkapitalregelung und damit zu den Eigenkapitalquoten steht. Eine Möglichkeit wäre die Zuordnung bankinterner Ratings zu den Standardrisikogewichten oder zu einer erweiterten Zahl von Risikogewichten, wie sie für die Eigenkapitalvereinbarung vorgesehen sind. Dies könnte die Vergleichbarkeit der Eigenkapitalanforderungen für verschiedene Forderungen oder Risiken, unabhängig von der Quelle der Bonitätsbeurteilung, verbessern und mit der Verbesserung des Risikogewichtungsschemas verknüpft werden. Hierbei rechnet der Ausschuss damit, dass bei der Verknüpfung von Eigenkapitalanforderungen und internen Ratings in der ersten Phase zwischen der verfahrensmässigen Durchführbarkeit einerseits und einer sachgerechten Konzeptionierung andererseits angemessen abzuwägen ist, indem z.B. interne Ratings in einer erweiterten Zahl von Risikogewichten abgebildet werden. Eine andere, vielleicht längerfristige Möglichkeit bestände darin, dass die Banken ihre eigenen Verlustschätzungen, wie etwa die Ausfallwahrscheinlichkeit, zusammen mit einigen sonstigen Gesichtspunkten unmittelbar in eine Eigenkapitalanforderung für diese Positionen übertragen, sobald die Aufsichtsbehörde die Methoden der Bank als hierfür sachgerecht anerkannt hat. Hierfür müsste jedoch eine Reihe von Problemen gelöst werden. Dazu gehören Schätzwerte für die Verlustwahrscheinlichkeit, z.B. anhand von Kennzahlen für die erwartete Ausfallhäufigkeit (Expected Default Frequency, EDF) und die damit verbundene Wahrscheinlichkeitsdichtefunktion (Probability Density Function, PDF), die Bewertung des methodischen Konzepts zur Schätzung der Wahrscheinlichkeitsdichtefunktion (wie etwa Haltedauer und Definition des Kreditereignisses), die Validierung und die begrenzte Verfügbarkeit von Daten.

51. Angesichts der Vielzahl von Faktoren, die die Banken bei der Festlegung ihrer Eigenkapitalanforderungen berücksichtigen müssen, könnte die Beziehung zu den übrigen Teilen der Eigenkapitalvereinbarung bei den einzelnen Banken sehr unterschiedlich ausfallen. Einige Unterschiede würden u.a. daher rühren, inwieweit der Standardansatz für die Behandlung von Methoden zur Kreditrisikobegrenzung in einem Institut weiterhin angewandt wird und inwieweit die Eigenkapitalanforderung für sonstige Risiken gegebenenfalls geändert werden muss. Der Ausschuss beabsichtigt, zu diesen wechselseitigen Beziehungen weitere Untersuchungen vorzunehmen, und würde einen konstruktiven Dialog mit dem Finanzgewerbe über diese Fragen begrüssen.

#### **D. Behandlung des Anlagebuchs – Kreditrisikomodelle**

52. Der Ausschuss hat auch die Möglichkeit der Verwendung von Portfolio-Kreditrisikomodelle zur Festlegung der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen erwogen.<sup>22</sup> Der

---

<sup>22</sup> S. Fussnote 6.

Ausschuss empfiehlt die Verwendung und Weiterentwicklung solcher Modelle. Die Kreditrisikomodellierung kann nach Ansicht des Ausschusses tatsächlich zu einer Verbesserung des internen Risikomanagements führen und möglicherweise in der Beaufsichtigung der Banken Verwendung finden. Bevor jedoch ein Ansatz, der auf Portfoliomodellen für Kreditrisiken basiert, im formalen Verfahren der aufsichtsrechtlichen Festlegung von Eigenkapitalanforderungen für Kreditrisiken verwendet werden kann, müssten sich die Aufsichtsbehörden überzeugen, dass die Modelle nicht nur für das aktive Risikomanagement verwendet werden, sondern dass sie auch solide konzipiert und empirisch überprüft sind und dass die mit ihnen ermittelten Eigenkapitalanforderungen von Bank zu Bank vergleichbar sind. Hierfür sind derzeit noch erhebliche Hürden zu überwinden, die im wesentlichen die Verfügbarkeit von Daten und die Überprüfbarkeit der Modelle betreffen.

53. Der Ausschuss wird prüfen, wie Kreditrisikomodelle nach Weiterentwicklung und Erprobung explizit in die Festlegung der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen einbezogen werden könnten. Er beabsichtigt, zu diesem Zweck die Entwicklungen in diesem Bereich genau im Auge zu behalten, und hofft auf einen konstruktiven Dialog mit dem Finanzgewerbe.

#### **E. Methoden zur Kreditrisikobegrenzung**

54. In der Eigenkapitalvereinbarung von 1988 wurden für Eigenkapitalzwecke bestimmte Methoden anerkannt, mit denen Banken ihr Kreditrisiko aus Darlehen oder sonstigen Engagements mindern, nämlich die Hereinnahme von Sicherheiten oder die Erlangung von Garantien Dritter. Die Frage, ob diese Formen der Risikominderung in grösserem Umfang berücksichtigt werden sollten, wird in einem späteren Abschnitt über Sicherheiten, Garantien und Netting von Bilanzpositionen behandelt. Die unmittelbar folgenden Absätze befassen sich mit sonstigen Aspekten der Kreditrisikominderung.

55. In diesem Zusammenhang erwähnte die Eigenkapitalvereinbarung von 1988 bereits die Möglichkeit, den Abschluss gegenläufiger Geschäfte mit demselben Geschäftspartner unter einer rechtlich durchsetzbaren Netting-Vereinbarung bei der Eigenkapitalberechnung zu berücksichtigen. In einem späteren Zusatz zur Eigenkapitalvereinbarung wurde dieses Netting dann anerkannt. Im April 1998 schlug der Ausschuss zudem vor, in sehr eingeschränktem Masse Netting-Vereinbarungen für Bilanzpositionen für Eigenkapitalzwecke anzuerkennen. Bislang hat der Ausschuss zwar über Teilaspekte dieser Fragen beraten, nach seiner jetzigen Auffassung ist es jedoch von Vorteil, im Rahmen der Neufassung der Eigenkapitalvereinbarung das gesamte Spektrum dieser Fragen zu erörtern.

56. Der bisherige Ansatz zur Anerkennung von Methoden zur Begrenzung des Kreditrisikos folgte zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Eigenkapitalvereinbarung weitgehend dem damaligen Stand des Kreditrisikomanagements. Er gab auch die Auffassung des Ausschusses zu der Frage

wieder, wie abzuwägen wäre zwischen Regeln, die einfach anwendbar und verifizierbar sind, und Regeln, die den Banken zwar mehr Flexibilität verschaffen, die aber eine erheblich umfassendere Aufsicht und Validierung erfordern. Damals beschränkten sich diese Methoden weitgehend auf die Hereinnahme von Sicherheiten und die Erlangung von Bankbürgschaften, in Form von Kreditbesicherungsgarantien, oder von Bürgschaften der öffentlichen Hand. In den letzten 10 Jahren wurden dann immer mehr und vielfältigere Methoden und Instrumente zur Minderung oder Absicherung von Kreditrisiken angewandt; ebenso nahm die Fähigkeit zur Steuerung der damit verbundenen Risiken erheblich zu. Zum Teil wurde diese Zunahme durch die Entwicklung neuer Techniken gefördert, die den Banken eine bessere Zerlegung und Kontrolle ihrer Risiken ermöglichen sollten. Insbesondere haben Bankgarantien in Form von Kreditderivaten weite Verbreitung gefunden. Diese Entwicklungen hatten erheblichen Einfluss auf das Kreditrisikoprofil vieler Banken.

57. Der Ausschuss ist sich der Vorteile einer Anwendung von Methoden der Kreditrisikobegrenzung und der entscheidenden Rolle, die sie in einem sorgfältigen Risikomanagement spielen können, bewusst. Demzufolge sollte die Eigenkapitalregelung nach Auffassung des Ausschusses die Methoden zur Risikobegrenzung unbedingt stärker berücksichtigen.

58. Infolge der wachsenden Verbreitung der Absicherung von Kreditrisiken stellt sich die Frage, wie die Minderung des Kreditrisikos durch Methoden der Kreditrisikobegrenzung bei der Eigenkapitalbemessung am besten anzurechnen ist. Hier sind zweierlei Sichtweisen möglich. Einerseits stellt sich die Frage, wie für Eigenkapitalzwecke die verbleibenden Restrisiken zu handhaben sind, wenn die Kreditabsicherung nur unvollständig ist (wenn beispielsweise die Laufzeit des Kreditabsicherungsgeschäfts kürzer ist als die der Kreditposition). Andererseits stellt sich die Frage, in welchem Masse die mit diesen Methoden erzielte Minderung des Kreditrisikos für Eigenkapitalzwecke angerechnet werden sollte, d.h. ob und gegebenenfalls wie ein grösserer Eigenkapitalnachlass eingeführt werden könnte, der über den derzeitigen Substitutionsansatz hinausgeht, bei dem das Risikogewicht der Sicherheit oder des Garanten das Risikogewicht des zugrundeliegenden Kreditengagements ersetzt.

59. Der Ausschuss hat Wege zur Lösung dieser Fragen erörtert. Bei der Suche nach Lösungsansätzen ist es wichtig, für Eigenkapitalzwecke die Vorteile einer genauen Bemessung der risikomindernden Wirkung gegenüber den Vorteilen einer weiterhin verhältnismässig einfachen Regelung für das aufsichtlich vorgegebene Eigenkapital abzuwägen. Das Streben nach Genauigkeit wäre eher im Sinne stärkerer Anreize für ein vorsichtiges Risikomanagement, allerdings um den Preis einer grösseren Komplexität. Ausserdem ist ein Ausgleich anzustreben zwischen einer angemessenen Eigenkapitalunterlegung für unvollständige Absicherungsgeschäfte und einem Eigenkapitalnachlass, der sachgerechte Methoden zur Risikobegrenzung ausreichend berücksichtigt. Für eine Anrechnung der kreditrisikomindernden Methoden müssen die Banken sicherstellen, dass die von ihnen angewandten Ansätze eine solide Rechtsgrundlage haben und dass sie über Verfahren zur wirksamen

Steuerung der damit verbundenen Risiken verfügen. Der Ausschuss hat z.B. in bezug auf das Netting von Bilanzpositionen festgestellt, wie wesentlich eine sachgerechte Überwachung und Steuerung der betreffenden Engagements auf Nettobasis durch die Banken ist. Diese sollten bei ihrer Stellungnahme zu den folgenden Absätzen unbedingt zeigen, wie diese Erfordernisse erfüllt werden.

### **1) Restrisiken**

60. Restrisiken entstehen, wie oben angesprochen, aus unvollständigen Sicherungsgeschäften. Diese können das Kreditrisiko mindern und mögen daher erwünscht sein, gleichzeitig jedoch ist eine angemessene Behandlung der Restrisiken erforderlich. Von diesen Restrisiken gibt es mehrere Arten. Ein Terminkreditrisiko verbleibt im Falle einer **Laufzeiteninkongruenz** („*maturity mismatch*“), bei der die Laufzeit des Sicherungsinstruments vor der der Basisforderung endet. Ein Basisrisiko entsteht, wenn der Kredit und das Sicherungsinstrument möglichen **Marktpreisveränderungen** unterliegen, die in einem zu geringen Wert des Sicherungsgeschäfts resultieren könnten. Eine dritte Art von Restrisiko betrifft die **Forderungsinkongruenz** und entsteht, wenn eine Forderung durch ein Kreditderivat besichert wird, das sich auf eine Forderung mit anderen Risikomerkmale bezieht. Im folgenden werden diese Restrisiken und die Auffassung des Ausschusses zu möglichen Ansätzen zu deren Behandlung für Eigenkapitalzwecke erörtert.

#### *i) Laufzeiteninkongruenz*

61. Die bisherige Eigenkapitalvereinbarung fordert nicht ausdrücklich, dass die Laufzeit eines Kreditrisikosicherungsinstruments der Laufzeit der Basisforderung entspricht. Demzufolge hat sich in den Ländern eine unterschiedliche Handhabung herausgebildet. Einige Aufsichtsbehörden erkennen Sicherungsgeschäfte für Eigenkapitalzwecke nur an, wenn deren Laufzeit der der Basisforderung entspricht. Andere Aufsichtsbehörden gewähren grundsätzlich einen Eigenkapitalnachlass, wenn die Laufzeit des Sicherungsgeschäfts kürzer ist als die der Basisforderung und Risikomanagement-Methoden für das verbleibende, auf jeden Fall bestehende Terminkreditrisiko angewandt werden. Andere erkennen laufzeiteninkongruente Sicherungsgeschäfte nicht an, wenn das Sicherungsgeschäft ein Risikogewicht von 0 % erhielte (etwa eine Forderung, die mit einer gegenläufigen Verbindlichkeit verrechnet wird), erlauben jedoch eine Inkongruenz, wenn die abgesicherte Forderung ein höheres Risikogewicht erhielte (etwa eine Forderung, die durch ein von einer Bank begebenes Kreditderivat garantiert wird), was ein gewisses Eigenkapitalpolster zur Abdeckung des Terminkreditrisikos bedeutet.

62. Nach Auffassung des Ausschusses sollte die aufsichtliche Eigenkapitalbehandlung von laufzeiteninkongruenten Sicherungsgeschäften einheitlicher gehandhabt werden.

63. Die einfachste Art der Handhabung verbleibender Terminkreditrisiken wäre, risikomindernde Sicherungsgeschäfte im Falle einer Laufzeiteninkongruenz nicht für die Eigenkapital-

anrechnung zuzulassen. Von diesem Ansatz ginge jedoch kein Anreiz für Absicherungen und zu umsichtigem Risikomanagement aus.

64. Eine Alternative wäre die Anerkennung auch von laufzeiteninkongruenten Sicherungsgeschäften, jedoch vorbehaltlich einer zusätzlichen Eigenkapitalanforderung in Form eines einfachen Zuschlags („add-on“) für das nicht abgedeckte Risiko. Hierzu müssten zwei Fragen geklärt werden. Die erste betrifft die angemessene Höhe der Zuschläge. Die zweite ist, ob dieser Ansatz bei Sicherungsgeschäften, die nur kurzfristigen Schutz bieten, klug wäre. Zu dieser zweiten Frage erwägt der Ausschuss die Festlegung einer Mindestrestlaufzeit für das Sicherungsgeschäft von z.B. einem Jahr, unter der das Sicherungsgeschäft nicht angerechnet werden würde. Auf den Zuschlag könnte verzichtet werden, wenn die Restlaufzeit des Sicherungsgeschäfts einen bestimmten Zeitraum - beispielsweise zwei oder drei Jahre - übersteigt. Der Verzicht würde die Sichtweise wiedergeben, dass das zu einem späteren Zeitpunkt entstehende Restkreditrisiko weniger Anlass zur Sorge gibt, da die Bank mehr Zeit zur Vorbereitung auf mögliche künftige Probleme hat. Zu diesen Fragen und zu dem Problem, wie sich ein Ausgleich zwischen Eigenkapitalanforderungen und Laufzeiterfordernissen sowie den Risikomanagement-Verfahren und Marktpraktiken am besten erzielen lässt, werden Stellungnahmen erbeten.

*ii) Marktpreisänderungen*

65. Kreditengagements und Sicherungsinstrumente können künftigen Marktpreisänderungen unterliegen, die zu einem Fehlbetrag der Kreditbesicherung führen können (sofern es keine hinreichende Überbesicherung und häufige Neubewertung zu Marktpreisen gibt). Eine Position, die heute vollständig besichert ist, kann sich als unvollständig abgesichert erweisen, wenn der Marktwert des Sicherungsinstruments unter den der zugrundeliegenden Verbindlichkeit sinkt. Dieses Basisrisiko tritt am häufigsten dort auf, wo ein Engagement nicht durch Barsicherheiten gedeckt ist, kann jedoch auch in Zusammenhang mit Netting entstehen, wenn beispielsweise die Forderung auf eine andere Währung lautet als die gegenläufige Verbindlichkeit.

66. Die bisherige Eigenkapitalvereinbarung berücksichtigt das potentielle künftige Risiko von bilanzunwirksamen derivativen Kontrakten durch die Forderung zusätzlichen Eigenkapitals in Form von Zuschlägen. Ansonsten befasst sie sich mit dem Basisrisiko nur insofern, als sie ein Netting von bilanzwirksamen Positionen in verschiedenen Währungen nicht zulässt.

67. Der Ausschuss hat erwogen, das gleiche Zuschlagssystem wie im bilanzunwirksamen Bereich oder einen Sicherheitsmargenansatz (Haircut) zu verfolgen, bei dem der Wert des Absicherungsinstruments um einen bestimmten Prozentsatz gekürzt wird. Keine dieser Massnahmen ginge das Problem potentieller unbesicherter Risiken aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse an, die

in dem vom Ausschuss herausgegebenen Papier *Geschäftsbeziehungen zwischen Banken und Instituten mit hoher Risiko/Eigenkapital-Relation (HLI)*<sup>23</sup> erörtert werden. Der Zuschlagansatz hat zwar den Vorteil einer einheitlichen Handhabung bilanzunwirksamer derivativer Kontrakte, er bietet den Banken jedoch keine geeigneten Anreize, da die Position, ungeachtet des Grades der Überbesicherung, stets einen Eigenkapitalzuschlag erhalte. Die für derivative Kontrakte entwickelten Zuschläge sind zudem für Bilanzpositionen möglicherweise nicht angemessen. Nach dem Sicherheitsmargenansatz würde demgegenüber keine zusätzliche Eigenkapitalunterlegung für ausreichend überbesicherte Positionen verlangt. Zur Bestimmung der angemessenen Höhe der Zuschläge oder Sicherheitsmargen wären jedoch erhebliche empirische Untersuchungen erforderlich, bei denen Annahmen sowohl zur effektiven Haltedauer als auch zu Preisvolatilitäten von entscheidender Bedeutung wären. Der Ausschuss erbittet Stellungnahmen zu der Frage, welches der gangbarste Ansatz ist.

iii) *Inkongruenz der Kreditforderungen*

68. Wenn die Basisforderung und die Bezugsforderung eines Kreditderivats nicht identisch sind - also eine Forderungsinkongruenz vorliegt -, könnte die Wirksamkeit der Absicherung unterminiert werden. Der Ausschuss überlegte, ob es genüge, reziproke Verzugsklauseln (Cross-Default Clauses) und einen hohen Korrelationsgrad zwischen den beiden Instrumenten zu verlangen. Er kam zu dem Schluss, dass sich derzeit mit keiner der bestehenden Methoden ausreichend sicherstellen (und nachweisen) lässt, dass hohe Korrelationen Schutz gegen das Risiko der Forderungsinkongruenz bieten. Demzufolge müssen nach Auffassung des Ausschusses die Referenz- und die Basisforderung von demselben Schuldner begeben sein, die Referenzforderung muss den Basisforderungen gleichrangig oder nachrangig sein, und es müssen reziproke Verzugsklauseln gelten, wenn das Kreditderivat eine eigenkapitalmindernde Wirkung auf die zugrundeliegende Forderung haben soll.

2) *Grad der Risikominderung*

69. Der Ausschuss ist sich bewusst, dass die Eigenkapitalvereinbarung den Grad der Risikominderung, der mit Methoden der Risikobegrenzung zu erzielen ist, nicht vollständig berücksichtigt. Nach dem derzeitigen Substitutionsansatz der Eigenkapitalvereinbarung wird das Risikogewicht der Sicherheit oder des Garanten einfach an die Stelle des Risikogewichts des ursprünglichen zugrundeliegenden Schuldners gesetzt. Zum Beispiel erhält ein mit 100 % gewichtetes, von einer Bank garantiertes Darlehen das gleiche Risikogewicht von 20 % wie die garantierende Bank. Im genannten Fall würde die kreditgebende Bank jedoch nur einen Verlust erleiden, wenn sowohl der Schuldner als auch die garantiegebende Bank ausfielen.

---

<sup>23</sup> S. Fussnote 7.

70. Es wäre daher möglicherweise besser, die Höhe der Eigenkapitalanforderung von der Korrelation zwischen der Ausfallwahrscheinlichkeit des ursprünglichen Schuldners und der garantierenden Bank abhängig zu machen. Wenn der Ausfall des Garanten mit Sicherheit von einem Ausfall des Kreditnehmers begleitet würde, wäre der derzeitige Substitutionsansatz zweckmässig. Doch wenn zwischen den Ausfallwahrscheinlichkeiten im wesentlichen kein Zusammenhang besteht, wäre eine geringere als die derzeit geltende Eigenkapitalanforderung gerechtfertigt. In diesem Zusammenhang hat der Ausschuss erwogen, ob es möglich wäre, dem Doppelausfalleffekt durch Anwendung eines einfachen Abschlags auf die Eigenkapitalanforderung, die sich zur Zeit aus der Ersetzung des Risikogewichts für den zugrundeliegenden Schuldner durch das des Sicherungsinstruments ergibt, Rechnung zu tragen. Ein derartiger Abschlag müsste auf einem vorsichtig niedrigen Niveau festgesetzt werden.

71. Der Ausschuss sieht es als folgerichtig an, diesen „Rückversicherungseffekt“ anzuerkennen, und möchte geeignete Anreize geben, Risiken zu steuern. Dennoch hegt er einige Bedenken. Erstens ist der beschriebene Doppelausfalleffekt nicht symmetrisch, denn ein Konkurs der garantierenden Bank würde die Bank wieder dem Risiko des ursprünglichen Schuldners und damit dem Risiko eines künftigen Ausfalls aussetzen. Hierbei ist zu beachten, dass Banken die Methoden zur Kreditrisikobegrenzung häufig zur Steuerung von Engagements geringer Qualität einsetzen, für die der Eigenkapitalbedarf ökonomisch höher sein kann als die übliche Eigenkapitalunterlegung von 8 %. Zweitens könnten die Bemühungen um Anerkennung des Doppelausfalleffekts den Bereich aufsichtlicher Eigenkapitalarbitrage erweitern und angesichts des groben Ansatzes, den die Standardmethoden der Eigenkapitalvereinbarung bei der Differenzierung des Kreditrisikos des eigentlichen Schuldners weiterhin verfolgen, unausgewogen sein. Drittens hat die bisherige Erfahrung gezeigt, dass die Ausfallkorrelationen in der Praxis bei einem allgemeinen oder branchenspezifischen Konjunkturabschwung höher sind, da einige Garanten erhebliche Konzentrationen in bestimmten Risiken haben können. Viertens dürfte es wenig zweckmässig sein, geeignete Messgrössen für die Risikominderung aufgrund des Doppelausfalleffekts im einzelnen zu bestimmen, ohne sich mit der Kreditrisikomodellierung zu befassen.

72. Die vorstehenden Absätze behandeln die Methoden zur Risikobegrenzung in einer verallgemeinerten Art und Weise. Es soll sowohl eine effektive Risikominderung gebührend berücksichtigt als auch sichergestellt werden, dass für die Restrisiken angemessenes Eigenkapital gefordert wird. Zu dem breiten Spektrum der zur Risikobegrenzung verfügbaren Methoden gehören Kreditderivate, Sicherheiten und das Netting von Bilanzpositionen. Jede dieser Methoden kann zwar das Kreditrisiko begrenzen, doch sie ermöglichen den Banken nicht in gleicher Weise, alle Restrisiken zu kontrollieren, beispielsweise das Roll-off-Risiko, das bei einer Laufzeiteninkongruenz entstehen kann. Dies bedeutet, dass der Grad der Anrechnung risikobegrenzender Massnahmen und die Handhabung der

Restrisiken für die verschiedenen Produkte unter Umständen unterschiedlich ausfallen müssen. Der Ausschuss ist an Stellungnahmen interessiert, die diese Unterschiede herausarbeiten.

### 3) *Sicherheiten, Garantien und Netting von Bilanzpositionen*

73. Wie im vorherigen Abschnitt erläutert, erkannte die Eigenkapitalvereinbarung von 1988 zu einem gewissen Grad die Minderung des Kreditrisikos an, die sich aus der Hereinnahme von Sicherheiten und der Garantien von Dritten ergibt. Wird ein Kredit durch Barmittel oder Wertpapiere besichert, die von der Zentralregierung oder einer untergeordneten staatlichen Stelle eines OECD-Landes oder von einer multilateralen Entwicklungsbank begeben wurden, erhält es das Risikogewicht der Sicherheit (d.h. 0 % oder ein niedriges Gewicht). Diese ziemlich eingeschränkte Anrechnung von Besicherungen galt angesichts der unterschiedlichen Praxis der Banken in den verschiedenen Ländern bei der Hereinnahme von Sicherheiten und der unterschiedlichen Erfahrung mit der Stabilität des physischen und finanziellen Sicherheitenwerts als angemessen. Die in der Eigenkapitalvereinbarung derzeit anerkannten Arten von Garantien beschränken sich gleichermassen auf Drittbürgschaften der Zentralregierung oder öffentlicher Stellen eines OECD-Staates, von Banken und Wertpapierhäusern mit Sitz in einem OECD-Staat, von nicht in einem OECD-Staat ansässigen Banken, wenn das zugrundeliegende Geschäft eine Restlaufzeit von höchstens einem Jahr hat, oder von multilateralen Entwicklungsbanken. Von Garantien dieser Stellen gedeckte Kredite erhalten das für einen direkten Anspruch an den Garanten geltende Risikogewicht (d.h. 0 % oder ein niedriges Gewicht). Kreditengagements, die nur teilweise durch Sicherheiten oder Garantien gedeckt sind, erhalten nur für den gedeckten Anteil das geringere Risikogewicht.

74. Im Laufe seiner Überarbeitung der Eigenkapitalvereinbarung hat der Ausschuss erwogen, ob und gegebenenfalls wie der Kreis der Garantien und anrechenbaren Sicherheiten erweitert werden könnte. Der Ausschuss schlägt vor, den Kreis zulässiger Garanten um diejenigen zu erweitern, die ein niedrigeres Risikogewicht haben als das zugrundeliegende Kreditengagement.

75. Der Ausschuss möchte den Banken Anreize zur Verwendung von kreditrisikomindernden Sicherheiten geben, wo dies zweckdienlich ist. Daher erwägt er, den Kreis anrechenbarer Sicherheiten über börsengehandelte Wertpapiere hinaus auf alle Finanzaktiva zu erweitern, deren Risikogewicht niedriger ist als das des zugrundeliegenden Kreditengagements, sofern die Absicherung durch eine solide Rechtsauffassung gestützt ist und die Sicherheit einen leicht bestimmbareren Wert hat, zu dem sie von der Bank veräußert werden kann. Instrumente, die ins Handelsbuch aufgenommen werden können, dürften diese letztgenannte Bedingung grundsätzlich erfüllen. Zu den anrechnungsfähigen Sicherheiten könnten beispielsweise Forderungen an mit AAA/AA eingestufte Unternehmen oder Zahlungen aus derivativen Kontrakten gehören. Die Wirkung einer solchen Erweiterung könnte nach Feststellung des Ausschusses erheblich sein. Der Ausschuss erbittet Stellungnahmen zur Erweiterung des Kreises anrechnungsfähiger Sicherheiten über Barmittel und börsengehandelte Wertpapiere hinaus



und möchte insbesondere Meinungen dazu hören, wie eine stärkere Berücksichtigung der Risikominderung mit dem Ziel gestaltet werden könnte, jede aufsichtsrechtliche Besorgnis weitgehend zu zerstreuen.

76. Der Ausschuss hat auch beschlossen, dass der Anwendungsbereich des Netting von Bilanzpositionen unter bestimmten Bedingungen auf alle Aktiva und Passiva im Anlagebuch ausgedehnt werden sollte. Vor einer Umsetzung möchte der Ausschuss jedoch weitere Untersuchungen zu den Implikationen dieses Ansatzes vornehmen und das weitere Vorgehen mit Blick auf die anderen vorstehend erörterten Methoden der Risikobegrenzung prüfen.

77. Der Ausschuss erbittet hierzu Stellungnahmen, die sich wiederum hauptsächlich mit dem Ausgleich zwischen Anerkennung und ausreichenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben befassen sollten.

## **F. Behandlung sonstiger Risiken**

### **1) Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch**

78. Der Ausschuss erkennt die Bedeutung des Zinsänderungsrisikos in einigen Anlagebüchern. Demzufolge schlägt er eine Eigenkapitalunterlegung für das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch bei Banken vor, bei denen dieses Risiko weit über dem Durchschnitt liegt („Ausreisser“). Im Rahmen dieser Bemühungen beabsichtigt der Ausschuss, die Entwicklung von Methoden zur Ermittlung solcher Ausreisser zu untersuchen, auf die in dem Konsultationspapier über die Messung des Zinsänderungsrisikos der Banken<sup>24</sup> vom April 1993 Bezug genommen wird. Der Ausschuss erbittet Stellungnahmen aus dem Finanzgewerbe zu der Frage, welche Ansätze angesichts der gegenwärtigen Praxis entwickelt werden könnten.

79. Der Ansatz, den der Ausschuss zur Ermittlung von Ausreissern in Erwägung zieht, umfasst auch die Beurteilung qualitativer Faktoren, u.a. die Angemessenheit bankinterner Risikomanagement-Verfahren, und wäre damit eng mit dem Element „aufsichtsbehördliches Überprüfungsverfahren“ der Eigenkapitalregelung verbunden. Zusätzlich ist nach Auffassung des Ausschusses darauf zu achten, dass die Banken sachgerechte Methoden zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos anwenden, wie sie der Ausschuss 1997<sup>25</sup> beschrieben hat. In dieser Hinsicht ist sich der Ausschuss bewusst, dass in vielen Grossbanken ausgefeilte Methoden zur Ermittlung des Zinsänderungsrisikos integraler Bestandteil des Risikomanagements sind. Einige dieser Banken verwenden ihre internen VaR- und sonstige Modelle zur Erfassung ihres Zinsänderungsrisikos sowohl für das Handels- als auch für das Anlagebuch. Diese

---

<sup>24</sup> *Messung des Zinsänderungsrisikos der Banken*, Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (April 1993).

<sup>25</sup> *Grundsätze für das Management des Zinsänderungsrisikos*, Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (September 1997).

Methoden für die Messung des Zinsänderungsrisikos haben sich zwar bewährt, doch gibt es nach Feststellung des Ausschusses kontroverse Fragen in bezug auf das Messverfahren, wie etwa die Quantifizierung der Verweildauer des Einlagenbodensatzes. Folglich ist nach Auffassung des Ausschusses wohl ein gewisser nationaler Ermessensspielraum für die Definition von Ausreißern und die Methodik der Berechnung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch erforderlich.

80. Es gibt noch weitere wichtige Unterschiede zwischen dem Zinsänderungsrisiko des Banken- und des Handelsbuches, die umfassend untersucht werden müssten. Grundsätzlich könnte einer der beiden Ansätze in der Änderung der bisherigen Eigenkapitalvereinbarung zur Einbeziehung der Marktrisiken (d.h. Standardansatz oder auf internen Modellen beruhender Ansatz) auch auf das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch angewandt werden.

81. Der Ausschuss führt weitere Untersuchungen zu der Frage durch, welche Anreize für Banken von einer expliziten Eigenkapitalunterlegung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch unter einer der vorgeschlagenen Regelungen ausgehen und wie sich Änderungen auf Anomalien zwischen dem Banken- und dem Handelsbuch auswirken. Der Ausschuss erbittet Stellungnahmen der Banken speziell zu der Frage, wie eine Eigenkapitalunterlegung des Zinsänderungsrisikos für Banken, deren Zinsänderungsrisiko erheblich über dem Durchschnitt liegt („Ausreisser“), am besten durchzuführen und abzustimmen ist, sowie auch zur Definition von Ausreißern.

## 2) *Sonstige Risiken*

82. Der Ausschuss weiss sehr wohl, welche Bedeutung neben dem Kredit- und dem Marktrisiko sonstige Risiken für Banken haben, und dass ein strenges Kontrollumfeld für die vorsichtige Steuerung und Begrenzung dieser Risiken wesentlich ist. Es bedarf jedoch zusätzlicher Schritte zur Sicherung einer soliden Geschäftsführung in Kreditinstituten. Die Entwicklung analytischer Methoden zur Steuerung dieser allgemeinen Risikokategorie befindet sich derzeit noch in einem frühen Stadium. Die meisten Banken haben beispielsweise erst vor kurzem mit der Entwicklung einer Regelung für die explizite Messung und Überwachung von Betriebsrisiken begonnen. Weitere Bestandteile dieser allgemeinen Kategorie, wie das Reputations- und das Rechtsrisiko, bedeuten ebenfalls eine Herausforderung für die bankinternen Risikomanagement-Verfahren, da auch sie schwer zu quantifizieren sind.

83. Dessen ungeachtet sind diese Risiken nach Auffassung des Ausschusses für die Banken so wichtig, dass die erforderlichen Mittel zur Quantifizierung der Risikohöhe bereitgestellt werden sollten und sie in die Bemessung der insgesamt angemessenen Eigenkapitalausstattung einzubeziehen sind. Aus aufsichtsbehördlicher Sicht hat die wachsende Bedeutung dieser Risikokategorie den Ausschuss auch zu dem Schluss geführt, dass diese Risiken zu wichtig sind, um im Rahmen der Eigenkapitalregelung nicht gesondert behandelt zu werden. Der Ausschuss schlägt die Entwicklung einer expliziten Eigenkapitalanforderung für sonstige Risiken vor und prüft, wie dies in die Praxis

umgesetzt werden kann. Ohne brancheneinheitliche Praktiken sind Betriebsrisiken jedoch nur schwer in einer wirklich risikogerechten Art in die risikobezogene Eigenkapitalregelung einzubeziehen. Der Ausschuss erbittet Stellungnahmen zu verschiedenen Ansätzen, mit denen dieses Ziel zu erreichen wäre.

84. Zur Eigenkapitalbemessung für Betriebsrisiken hat der Ausschuss mehrere Ansätze ermittelt, die von einer einfachen Bezugsgrösse bis zu verschiedenen Modellierungstechniken reichen. Eine einfache Bezugsgrösse könnte auf einer Kennzahl für die gesamte Geschäftstätigkeit beruhen, etwa dem Rohertrag, den Provisionserträgen, den betrieblichen Aufwendungen, dem Volumen der verwalteten Vermögen oder der Bilanzsumme, bereinigt um ausserbilanzielle Positionen, oder einer Kombination dieser Kennzahlen. Dem könnte eine entsprechende Angabe zur Bilanz gegenübergestellt werden. Besondere Beachtung muss der Möglichkeit zur Ausnutzung unterschiedlicher Kapitalanforderungen, hierdurch eventuell entstehenden Fehlanreizen gegen eine bessere Steuerung des Betriebsrisikos sowie der Eigenkapitalauswirkung für bestimmte Arten von Banken gelten. Der Ausschuss erbittet Stellungnahmen dazu, welche Bezugsgrösse hier vorzuziehen ist.

85. Der Ausschuss ist sich bewusst, dass auch andere Methoden für die Zuordnung von aufsichtsrechtlich gefordertem Eigenkapital für Betriebsrisiken denkbar sind. Eine Methode wäre, den Banken die Verwendung von Modellen zu gestatten. Hierbei wären besonders die Solidität des Modells, die Qualität der Daten, Stresstests, die Reagibilität auf Veränderungen der exogenen Variablen und die vom Modell nicht abgedeckten Bereiche betrieblicher Risiken zu beachten. (Je nach Qualität des Modells könnten die Aufsichtsbehörden auf die Ergebnisse des Modells noch einen Multiplikator oder sonstigen Bereinigungsfaktor verwenden.) Nach der Feststellung des Ausschusses haben gegenwärtig nur sehr wenige Banken ein diesen Kriterien entsprechendes Modell, so dass derartige Modelle erst in einem späteren Stadium eingesetzt werden könnten. Der Ausschuss ersucht jedoch die Banken, die nach eigener Meinung über gut funktionierende Modelle verfügen, darüber zu berichten.

86. Banken verwenden eine Vielzahl weiterer Methoden zur Eigenkapitalallokation für Betriebsrisiken, die aber für die Bemessung der aufsichtsrechtlich geforderten Eigenkapitalunterlegung zur Zeit wohl kaum in Frage kommen. Beispiele wären die Bemessung aufgrund des Ertragsrisikos (Earnings-at-Risk), der Kostenvolatilität, branchenüblicher Beurteilungsmethoden der Geschäftsbereiche, des Wertes des Namens, des Risikos, das einer Geschäftsart im Vergleich zu einer anderen anhaftet, einer nicht quantitativen Selbsteinschätzung oder von Verlustereignissen, die vom Geschäftsvolumen abhängen und zu Verlustbezugsgrössen in Beziehung gesetzt werden. Der Ausschuss bittet die Banken, die solche Methoden anwenden, um Stellungnahme.

87. Bei der Prüfung verschiedener Ansätze zur Bemessung einer Eigenkapitalanforderung für sonstige Risiken sollten die Aufsichtsbehörden nach Auffassung des Ausschusses anhand ihrer Einschätzung der Angemessenheit des Kontrollumfelds der Institute auch zu einer qualitativen Beurteilung gelangen. Im Rahmen dieser Beurteilung sollte berücksichtigt werden, in welchem Ausmass die Institute Betriebsrisiken bewerten, messen und steuern.<sup>26</sup>

## **G. Handelsbuch**

88. Einige Regelungen der bisherigen Eigenkapitalvereinbarung werden durch Unterschiede zwischen dem Handels- und dem Anlagebuch in Frage gestellt: Mindesteigenkapitalanforderungen für Kreditrisiken werden in den beiden Büchern in unterschiedlichen Zusammenhängen festgelegt, was auf mehrere Faktoren zurückzuführen ist, etwa auf unterschiedliche Bilanzierungs- oder Bewertungsregelungen, auf die angenommene Haltedauer und die Risikogewichtung.

Aufgrund dieser Unterschiede sind die Eigenkapitalanforderungen für Kreditrisiken im Handelsbuch in vielerlei Hinsicht potentiell niedriger, wodurch den Banken ein möglicher Anreiz zur Arbitrage des aufsichtsrechtlich geforderten Eigenkapitals zwischen den beiden Büchern gegeben wird. Im Hinblick auf die Vorschläge zur Änderung der Eigenkapitalanforderungen im Anlagebuch wird der Ausschuss daher die Behandlung der Handelsbuchpositionen mit dem Ziel überprüfen, die Einheitlichkeit sicherzustellen und den Anreiz zur Ausnutzung unterschiedlicher aufsichtlicher Eigenkapitalanforderungen zu verringern. Unabhängig davon ist sich der Ausschuss bewusst, dass die Vielfalt der Handelsbuchpositionen ebenfalls eine herausfordernde Aufgabe darstellt, da sich die Eigenkapitalvereinbarung nicht mit der unterschiedlichen Liquidität der verschiedenen Instrumente befasst. Daher wird der Ausschuss auch die Notwendigkeit einer differenzierten (bankinternen, aufsichtsbehördlichen und aufsichtsrechtlichen) Behandlung von Handelsbuchpositionen mit nur mässiger Liquidität erörtern.

89. Wie der Ausschuss in seinem Bericht über Institute mit hoher Risiko/Eigenkapital-Relation (HLI) feststellte,<sup>27</sup> ist die aufsichtsrechtliche Behandlung von (umgekehrten) Wertpapierpensionsgeschäften angesichts der grossen und wachsenden Marktvolumina ebenfalls eine Frage von besonderem Belang. Um das potentielle Kontrahentenausfallrisiko von Wertpapierpensionsgeschäften anzugehen, schlägt der Ausschuss die Festlegung ausreichender Eigenkapitalanforderungen vor, die die Preisvolatilität der zugrundeliegenden Wertpapiere und die Häufigkeit ihrer Marktbewertung berücksichtigt. Diese Anforderungen müssen den in Anhang 2, Abschnitt E dieses Dokuments

---

<sup>26</sup> In dieser Hinsicht sollten die Aufsichtsbehörden die Möglichkeit in Betracht ziehen, zusätzliche Eigenkapitalanforderungen z.B. für Banken festzulegen, die grossen Erfüllungsrisiken im Devisenhandel ausgesetzt sind. Der Ausschuss wird demnächst ein Konsultationspapier mit Empfehlungen zum Management dieses Risikos herausgeben.

<sup>27</sup> S. Fussnote 7.

erörterten Bewertungsregeln für Sicherheiten entsprechen. Zusätzlich zu diesem Vorschlag wird der Ausschuss Wege zur Weiterverfolgung der sonstigen Empfehlungen des Berichts über Institute mit hoher Risiko/Eigenkapital-Relation prüfen.

### **Anhang 3: Das zweite tragende Element – Überprüfung der Eigenkapitalausstattung durch die Aufsichtsbehörden**

1. Dieser Abschnitt versteht die Überprüfung durch die Aufsichtsbehörden ausdrücklich als integralen Bestandteil der Eigenkapitalregelung. Das aufsichtsbehördliche Überprüfungsverfahren sollte nicht als ein dem Ermessen anheimgestelltes Element, sondern als entscheidende Ergänzung sowohl der Mindestkapitalanforderungen als auch der Marktdisziplin verstanden werden. Mit der Überprüfung der Kapitalverhältnisse und -strategie einer Bank wollen die Aufsichtsbehörden sicherstellen, dass das Eigenkapital einer Bank ihrem Gesamtrisikoprofil entspricht, und ein frühzeitiges Eingreifen ermöglichen, falls die Kapitalstrategie Risiken nicht ausreichend abfedert. Darüber hinaus beurteilen die Aufsichtsbehörden, ob sich die Banken an das aufsichtsrechtlich vorgegebene Mindesteigenkapital halten.

2. Die Erörterung der aufsichtsbehördlichen Überprüfung der Eigenkapitalausstattung von Banken beruht auf den folgenden vier wesentlichen, einander ergänzenden Grundsätzen, die nachstehend genauer beschrieben werden:

- Die Aufsichtsbehörden erwarten von den Banken eine über der aufsichtsrechtlich geforderten Mindestquote liegende Eigenkapitalausstattung, und sie sollten von den Banken verlangen können, ihr Eigenkapital über das Mindestmass hinaus zu erhöhen.
- Banken sollten über ein Berechnungsverfahren für das gesamte, ihrem Risikoprofil angemessene Eigenkapital sowie eine Strategie zur Erhaltung ihres Eigenkapitalniveaus verfügen.
- Die Aufsichtsbehörden sollten die bankinterne Beurteilung und Strategie der Eigenkapitalausstattung sowie die Einhaltung der aufsichtsrechtlich vorgegebenen Eigenkapitalquoten überprüfen und beurteilen.
- Die Aufsichtsbehörden sollten bestrebt sein, in einem frühen Stadium einzugreifen, damit das Eigenkapital nicht unter das nach dem Vorsichtsprinzip erforderliche Niveau fällt.

#### **A. Eigenkapital über den aufsichtsrechtlichen Mindestquoten**

3. Die Aufsichtsbehörden verstehen die in der Eigenkapitalvereinbarung genannten aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen als Mindestquoten und erwarten von den Banken, dass sie entsprechend der Höhe ihrer Risiken über Eigenkapital verfügen, das über diese aufsichtsrechtlichen Mindestquoten hinausgeht. Bei der Festlegung dieser angemessenen Höhe müssen eine Bank und ihre Aufsichtsbehörde eine Vielzahl von Faktoren berücksichtigen, u.a.:

- die Erfahrung und Qualität ihrer Geschäftsleitung und Führungskräfte
- ihre Risikoneigung und ihr bisheriges Risikomanagement

- die Besonderheit der Märkte, an denen die Bank tätig ist
- die Qualität, Verlässlichkeit und Volatilität ihrer Erträge
- die Qualität ihres Eigenkapitals und der Zugang zu neuem Kapital
- die Diversifiziertheit ihrer Geschäfte und die Konzentration ihrer Risiken
- das Profil ihrer Verbindlichkeiten und ihrer Liquidität
- die Komplexität ihrer Rechts- und Organisationsstruktur
- die Angemessenheit ihrer Risikomanagement-Systeme und Kontrollen
- die Unterstützung und Kontrolle durch die Aktionäre
- der Grad der Beaufsichtigung durch sonstige Aufsichtsbehörden

Aus diesen Überlegungen ergibt sich, dass der über die aufsichtsrechtlichen Mindestkapitalanforderungen hinausgehende angemessene Aufschlag bei den Banken unterschiedlich hoch ausfallen wird.

4. Bei der Berechnung der angemessenen Eigenkapitalausstattung und danach bei der Frage, wie weit die Banken über die aufsichtsrechtlich vorgegebene Mindestquote hinausgehen sollten, müssen Banken und Aufsichtsbehörden die Konjunkturphasen und das gesamtwirtschaftliche Umfeld berücksichtigen. Als Teil dieses Prozesses sollten Banken strenge, an der Zukunft ausgerichtete Stresstests durchführen, anhand deren sie mögliche kritische Ereignisse oder Veränderungen der Marktlage ermitteln und ihre eigene Widerstandsfähigkeit abschätzen können. Stresstests sollten auch die Auswirkung wahrscheinlicher „worst case“-Szenarien berücksichtigen.

5. Banken müssen als Teil dieses Prozesses ihre intern gewählten Eigenkapitalvorgaben begründen können, und die Aufsichtsbehörden sollten prüfen, beurteilen und entscheiden, ob diese Vorgaben dem Gesamtrisikoprofil und dem augenblicklichen geschäftlichen Umfeld der jeweiligen Banken entsprechen. Bei der Beurteilung des angemessenen Gesamteigenkapitals einer Bank müssen die Aufsichtsbehörden darüber hinaus deren relative Bedeutung für die nationalen und internationalen Finanzmärkte und deren Fähigkeit zum Auslösen systemischer Instabilität berücksichtigen. Die Aufsichtsbehörden sollten befugt sein, von den Banken über die aufsichtsrechtliche Mindestquote hinausgehendes Eigenkapital zu verlangen.

## **B. Bankinterne Beurteilung der angemessenen Eigenkapitalausstattung**

6. Der Ausschuss ist sich bewusst, dass eine dem wirtschaftlichen Risiko entsprechende Eigenkapitalausstattung Vorbedingung für eine langfristige Solidität der Finanzinstitute ist. Zusätzlich zur oben genannten Einhaltung der vorgegebenen Mindestkapitalanforderungen ist daher von wesentlicher

Bedeutung, dass die einzelnen Finanzinstitute ihr intern angemessenes Eigenkapital und ihren künftigen Kapitalbedarf anhand ihres Risikoprofils und ihres Geschäftsplans kritisch bewerten.

7. Die meisten gut geführten Banken haben interne Verfahren und Techniken zur Bemessung und Beurteilung des eigenen Kapitalbedarfs entwickelt. Auch wenn noch kein branchenweiter Konsens über die besten Methoden zur Durchführung dieser Beurteilungen erreicht wurde, scheint die Richtung für die Entwicklung sachgerechter Methoden doch klar zu sein. Immer mehr Grossbanken erarbeiten unter Einbeziehung sowohl qualitativer wie auch quantitativer Risikofaktoren systematisch und diszipliniert Ansätze für eine Ermittlung der angemessenen Eigenkapitalausstattung. Einige betrachten Methoden der Eigenkapitalallokation, wie sie häufig geschäftsbereichs- und produktlinienübergreifend zur Preisbildung und Performance-Messung verwendet werden, als Bestandteil ihrer Analyse; zusammen mit durchaus subjektiven Risikokennzahlen beziehen diese Methoden verschiedenartige volatilitätsbasierte Kennzahlen ein, die eine Einschätzung unerwarteter Verluste beinhalten. Zudem betrachten einige Banken formale Modelle zwar als einen Bestandteil der Beurteilung ihres derzeitigen und künftigen Eigenkapitalbedarfs und der Struktur ihres Eigenkapitals, in den Entscheidungen über die tatsächliche Höhe und die Struktur ihres Eigenkapitals werden sich jedoch weiterhin weitgehend pragmatische Überlegungen niederschlagen, u.a. stillschweigende oder ausdrückliche Erwartungen der Aufsichtsinstanzen, Vergleichsgruppenanalysen (Peer-Group-Analysen), Markterwartungen und sonstige qualitative Faktoren.

8. Grundsätze für sachgerechte Methoden werden wie erwähnt erst entwickelt; Banken sollten mindestens über glaubwürdige und klar definierte Methoden zur internen Eigenkapitalallokation verfügen. Für die am weitesten fortgeschrittenen Banken dürften diese in einem internen Modell zur Allokation des ökonomischen Eigenkapitals bestehen, das die angemessene Eigenkapitalausstattung aufgrund einer adäquat definierten Solidität festlegt, etwa anhand einer bestimmten Insolvenzwahrscheinlichkeit. Alle Methoden sollten die internen Eigenkapitalerfordernisse der Banken bei Bedarf so anpassen, dass sie alle wesentlichen Geschäfte, einschliesslich der Verbriefung von Forderungen, sowie Veränderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen berücksichtigen. Damit könnte sichergestellt werden, dass Institute mit einem im Verhältnis höheren Gesamtrisikoprofil Eigenkapital in angemessener Höhe vorhalten. Dieses Verfahren sollte auf Geschäftsleitungsebene von den Personen beaufsichtigt werden, die für die Vorgabe der Eigenkapitalquoten und die Kapitalstrategie verantwortlich sind. Auf diese Punkte wird im folgenden noch genauer eingegangen.

9. Im Rahmen des Verfahrens der Eigenkapitalbemessung sollten Banken ihre Risiken in allen Geschäftsbereichen ermitteln und beurteilen und somit bestimmen können, ob sie über ein ausreichendes Eigenkapitalniveau verfügen. Dieses Verfahren sollte a) ausreichend zwischen den Risiken der verschiedenen Risikoklassen differenzieren, b) einen vollständigen Überblick über das Risikoprofil des Anlagebuchs eines Instituts geben und jede Konzentration von Kreditrisiken feststellen, c) Entwicklungstendenzen im Portfolio erkennen, z.B. ob der prozentuale Anteil kaum werthaltiger



Darlehen am Portfolio einer Bank im Laufe der Zeit erheblich zugenommen hat, d) durch Kontrollen die Objektivität und Stetigkeit des internen Risikobeurteilungsverfahrens gewährleisten, und e) eine Analyse oder einen Nachweis der Genauigkeit oder Angemessenheit des Risikobeurteilungsverfahrens ergeben.

10. Im Rahmen dieses Verfahrens sollte eine Bank auch Veränderungen ihres Risikoprofils berücksichtigen können, unabhängig davon, ob diese auf neue Produkte, grössere Volumina, Veränderungen der Konzentrationen und/oder Veränderungen im allgemeinen geschäftlichen oder gesamtwirtschaftlichen Umfeld zurückzuführen sind. Darüber hinaus sollten Banken umfassende und strenge Stresstests durchführen, anhand deren sie mögliche kritische Ereignisse oder Veränderungen der Marktlage ermitteln und ihre eigene Widerstandsfähigkeit abschätzen können. Die Banken sollten auch nachweisen können, dass ihr Ansatz zur Eigenkapitalbemessung sachgerecht konzipiert ist, dass alle für die Bemessung verwendeten Parameter einwandfrei und die Ergebnisse plausibel sind. Die Banken könnten beispielsweise für die wichtigsten Eingaben Sensitivitätsanalysen durchführen und zur Beurteilung ihres Ansatzes Vergleichsanalysen vornehmen.

### **C. Überprüfungsverfahren der Aufsichtsbehörden**

11. Bereits jetzt überprüfen und beurteilen die Aufsichtsbehörden die angemessene Eigenkapitalausstattung der Banken anhand einer oder mehrerer verschiedener Techniken. In allen Mitgliedsländern des Basler Ausschusses überwachen die Bankenaufsichtsbehörden die Einhaltung der aufsichtsrechtlich vorgegebenen Mindesteigenkapitalquoten und kommen regelmässig mit den Führungskräften der Banken zusammen, um die finanziellen und sonstigen Entwicklungen sowie die Eigenkapitalstrategie, die Kapitalstruktur und damit verbundene Zielvorgaben zu erörtern. Die Aufsichtsbehörden überprüfen die angemessene Eigenkapitalausstattung der Banken entweder durch Prüfungen vor Ort oder durch eine Überwachung von aussen unter Berücksichtigung mehrerer qualitativer Risikofaktoren und gestützt auf die Arbeit der internen und externen Revisoren. Vielfach setzen sich Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde mit den internen und externen Revisoren zusammen und werten deren Berichte aus. Einige Aufsichtsbehörden erwägen auch zusätzliche Eigenkapitalanforderungen, wie einen Mindestverschuldungsgrad oder bankspezifische Schwellenwerte, die ein Eingreifen auslösen.

12. Wenn Banken neue analytische Ansätze zur Bemessung ihrer angemessenen Eigenkapitalausstattung einführen und interne Eigenkapitalvorgaben festsetzen, könnten die Aufsichtsbehörden diese in ihre allgemeinen Beaufsichtigungspläne einbeziehen. Um die analytischen Verfahren der Banken wirksam nutzen zu können, sollten die Aufsichtsbehörden über eine Methode zur Überprüfung der bankinternen Eigenkapitalbemessung und zur Erörterung der bankintern festgelegten Eigenkapitalvorgaben verfügen. Die Aufsichtsbehörden sollten die Beurteilung des eigenen Risikoprofils durch die Banken überprüfen, den von den Banken geschätzten Kapitalbedarf für neue Tätigkeiten

oder Märkte erfragen und die Auswirkung von Geschäften wie der Verbriefung gewerblicher Kredite auf das Eigenkapital verfolgen. Bei ihrer Überprüfung sollte sich die Aufsichtsbehörde auf regelmäßige Treffen mit der Geschäftsleitung der Bank, auf Berichte der Bank über die Ergebnisse ihrer Eigenkapitalbemessung und/oder die Berichte der internen und externen Revisoren stützen. Zusätzlich sollte geprüft werden, ob die Banken mit ihrem Ansatz ähnliche Risiken bei verschiedenen Produkten oder Geschäftsbereichen konsistent behandeln, und ob Veränderungen im Risikoprofil der Banken bereits berücksichtigt werden können. Es sollte auch die Plausibilität des Ansatzes der Banken anhand der von ihnen vorgelegten technischen Dokumentation und der Ergebnisse der von ihnen vorgenommenen Sensitivitätsanalysen und Stresstests sowie der Einfluss dieser Analysen auf die Eigenkapitalpläne beurteilt werden. Des Weiteren sollten die Aufsichtsbehörden beurteilen, ob der Entwicklungsstand der Methoden und Stresstests der Banken ihren jeweiligen Geschäftstätigkeiten entspricht. Schliesslich sollten die Aufsichtsbehörden sonstige massgebliche Faktoren bei der Beurteilung des bankeigenen Ansatzes berücksichtigen, z.B. die Einhaltung sachgerechter Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, die Qualität des Berichtswesens und der Systeme zur Aggregation von Geschäftsrisiken und -tätigkeiten und das vorausschauende Tätigwerden der Banken hinsichtlich entstehender oder sich verändernder Risiken.

13. Derartige Überwachungsaufgaben wirken sich natürlich bei den meisten Aufsichtsbehörden erheblich auf ihre Ressourcen aus, und es ist zu überlegen, wie viele Mitarbeiter mit welchem Fachwissen für diese Aufgaben benötigt werden. Ausserdem ist bei der Beurteilung des Risikoprofils international tätiger Banken und bei der internationalen Vereinheitlichung der Bewertungsgrundsätze eine enge Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden erforderlich.

#### **D. Eingreifen der Aufsichtsbehörden**

14. Das frühestmögliche Erkennen einer potentiellen gravierenden Aufzehrung der Kapitalausstattung von Banken ist ein wichtiges Motiv für die Überprüfung ihrer aufsichtsrechtlich vorgegebenen Kapitalkennzahlen und ihres internen Eigenkapitalbemessungsverfahrens. In allen Mitgliedsländern des Ausschusses sind die Aufsichtsbehörden bestrebt, rechtzeitig einzugreifen, wenn in einer Bank das Eigenkapital im Verhältnis zu ihren Risiken abnimmt. Ein frühes Eingreifen ist schon wegen der verhältnismässig geringen Liquidität der meisten Aktiva der Banken sowie wegen ihrer begrenzten Möglichkeiten zur raschen Kapitalaufnahme erforderlich. Ziel der Aufsichtsbehörden ist jedoch, dass die Marktkräfte selbst angemessen wirken und nicht hauptsächlich auf aufsichtsbehördliche Eingriffe reagieren. Des Weiteren ist es nach Auffassung des Ausschusses in erster Linie die Aufgabe der Geschäftsleitung und der Eigentümer der Banken, die Risiken nach dem Vorsichtsprinzip zu steuern und Massnahmen gegen sich abzeichnende Probleme zu ergreifen; die Aufsicht ist somit kein Ersatz für eine leistungsfähige Führung der Banken.

15. Welche Art von Massnahmen die Aufsichtsbehörden gegen Probleme in Banken ergreifen, ist durch Gesetze, die nationale Politik, Fallanalysen oder eine Kombination dieser Faktoren bedingt. In einigen Systemen der Bankenaufsicht steht vor allem die informelle Überwachung der aufsichtsrechtlich vorgegebenen Eigenkapitalquoten im Vordergrund. In anderen Systemen arbeiten die Aufsichtsbehörden sowohl mit aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalkennzahlen als auch mit sonstigen aufsichtlichen Risikobeurteilungen, um potentiell gefährdete Institute zu ermitteln. Die meisten Aufsichtsbehörden versuchen, die Banken vor allem gütlich zur Verbesserung ihrer Eigenkapitalausstattung und Behebung von Schwachstellen im internen Kontrollsystem und im Risikomanagement anzuhalten. In einigen wenigen Systemen ist die Eigenkapitalquote ein Faktor, der aufsichtliche Massnahmen auslösen kann, die bis zur Schliessung einer Bank reichen können. Diese Auslösequote kann über der festgelegten aufsichtsrechtlichen Mindestkapitalquote liegen, doch ist dies nicht die Regel.

16. Alle Aufsichtsbehörden sollten über eine Methode verfügen, Banken zu erkennen, deren Eigenkapitalniveau so weit sinkt, dass ihre Überlebensfähigkeit bei den gewöhnlichen geschäftlichen Erschütterungen in Frage gestellt wird, und dort einzuschreiten. Die Aufsichtsbehörden vertreten grundsätzlich die Auffassung, dass den Banken positive Anreize für ein höheres Eigenkapitalniveau gegeben werden sollten, dass ein höheres Eigenkapitalniveau jedoch kein Ersatz für ein gut ausgebautes Risikomanagement und interne Kontrollen ist.

#### **E. Weiterentwicklung des Aufsichtsverfahrens**

17. Der Ausschuss wird seine Bemühungen um die Verbesserung der aufsichtsbehördlichen Überprüfungsverfahren fortsetzen. Er wird sich z.B. mit Lösungsmöglichkeiten für das Ressourcenproblem und mit der weiteren Entwicklung von Programmen und Grundsätzen für die aufsichtsbehördliche Arbeit befassen. Ferner könnten das derzeitige Überwachungsinstrumentarium der Aufsichtsbehörden sowie die Weiterentwicklung alter und die Erarbeitung neuer Verfahren Gegenstand künftiger Arbeiten sein.

18. Als Ausgangsbasis für weitere Untersuchungen führt der Ausschuss bei seinen Mitgliedern zur Zeit eine Erhebung über die aufsichtsrechtlichen und aufsichtsbehördlichen Ansätze zur Eigenkapitalbemessung sowie über die Verfahren durch, die die Banken selbst zur Berechnung ihrer angemessenen Eigenkapitalausstattung anwenden. Anhand der Ergebnisse aus diesen Erhebungen und aus dem Konsultationsverfahren mit dem Finanzgewerbe und anderen Aufsichtsbehörden fasst der Ausschuss die Entwicklung genauerer Richtlinien zu den in diesem Abschnitt angesprochenen Grundsätzen ins Auge. Insbesondere in folgenden Bereichen sieht der Ausschuss mögliche künftige Aufgaben:

- Genauere Ermittlung der spezifischen Faktoren, die bei der Beurteilung des Gesamtrisikoprofils und der angemessenen Eigenkapitalausstattung von Banken berücksichtigt werden

sollten. Zu diesen Faktoren könnten die Kredit-, Markt-, Betriebs- und sonstigen Risiken (z.B. Konzentrationsrisiko) der Banken und die entsprechenden Risikomanagement-Verfahren gehören. Auch Merkmale einzelner Banken könnten dazu gehören, die die Aufsichtsbehörden seit langem mit einem ungewöhnlich hohen Potential für Eigenkapitalbelastungen assoziieren, wie etwa ein sehr rasches Wachstum oder die Expansion in neue Regionen oder sehr innovative Märkte. Zusätzlich könnten Länderrisikofaktoren Berücksichtigung finden, u.a. die Zuverlässigkeit von nach den Bilanzierungsregeln eines Landes erstellten Informationen, die Qualität der Aufsicht und gesamtwirtschaftliche Verhältnisse.

- Abwägen von Ansätzen, mit denen sich ein engerer Bezug zwischen dem Risikoprofil von Banken und ihrem Eigenkapital herstellen liesse, und zwar unter Einbeziehung der Ergebnisse der Erhebungen und der Konsultationen des Ausschusses, sowie Erörterung der bestehenden Aufsichtsansätze. Nach Feststellung des Ausschusses haben einige Banken in diesem Zusammenhang die Entwicklung interner Methoden zur Beschreibung ihres Risikoprofils und zur Bemessung ihres Eigenkapitalbedarfs in Angriff genommen. Diese Methoden sind für die Aufsichtsbehörden sowohl bei der Überprüfung des Ansatzes der Banken zur Festsetzung ihres Eigenkapitalniveaus als möglicherweise auch für die Weiterentwicklung der bestehenden Aufsichtsansätze von Belang.
- Beschreibung verschiedener Ansätze, mit denen die Aufsichtsbehörden den Banken Impulse für ein über der Mindestanforderung liegendes Eigenkapital geben und im Falle eines Sinkens des Kapitalniveaus eingreifen könnten. Diese Arbeit würde auf einer umfassenderen Untersuchung des Instrumentariums der Aufsichtsbehörden fussen, die sich auf die Erhebungen über die aufsichtsrechtlichen und aufsichtsbehördlichen Ansätze stützen würde.
- Prüfen der Verwendung einer zusätzlichen einfachen Eigenkapitalquote, wie etwa der Quote Kernkapital zu Aktiva, bereinigt um ausserbilanzielle Positionen, oder wahlweise der Quote Kernkapital zu betrieblichen Erträgen, als fakultatives Instrument der Aufsichtsbehörden. Die Verwendung eines solchen einfach zu bestimmenden Masses für das Mindesteigenkapitalpolster kann angesichts der unvermeidlichen Ungenauigkeit von Bilanzierungsnormen für die Bankeninsolvenz und ganz allgemein für das Portfoliorisiko von Nutzen sein. Diese Ungenauigkeit wird noch verschärft durch die aufsichtsrechtliche Eigenkapitalarbitrage, die bei jeder aufsichtsrechtlichen Formel auftreten kann, da letztere unvermeidlich nicht mit den sich entwickelnden Marktpraktiken Schritt hält.

19. Ein wichtiges Ziel der künftigen Arbeit des Ausschusses ist die Formulierung klarer Grundsätze für das aufsichtsbehördliche Überprüfungsverfahren und die Bereitstellung eines Spektrums von Ansätzen, unter denen die Aufsichtsbehörden wählen können. Nach Auffassung des Ausschusses ist es zweckdienlich, ein ganzes Spektrum von Ansätzen anzubieten, um so die innerhalb eines Landes und

unter den Ländern bestehenden Unterschiede zwischen den Banken und ihren Geschäften zu berücksichtigen. Der Ausschuss stellt ferner fest, dass die aufsichtsbehördliche Überprüfung der angemessenen Eigenkapitalausstattung integraler Bestandteil des allgemeinen Aufsichtansatzes in einem Land sein und die bestehenden Methoden und Techniken einbeziehen und ergänzen sollte.

## **Anhang 4: Das dritte tragende Element – Marktdisziplin**

1. Wenn sich Marktteilnehmer ein Urteil über die angemessene Eigenkapitalausstattung einer Bank bilden wollen, benötigen sie Informationen über deren Kapitalstruktur und ihr Risikoprofil. Deshalb ist die Offenlegung des Eigenkapitalniveaus, der Risikopositionen und der angemessenen Eigenkapitalausstattung nach Auffassung des Ausschusses für das Erreichen einer adäquaten Marktdisziplin wichtig. Diese Offenlegung sollte mindestens jährlich und gegebenenfalls häufiger erfolgen.

### **A. Kapitalstruktur**

2. Banken sollten Angaben zu ihrer Kapitalstruktur in zusammengefasster Form offenlegen, einschliesslich der Eigenkapitalkomponenten sowie der Laufzeiten und wichtigsten Merkmale ihrer Finanzierungsinstrumente, insbesondere im Falle innovativer, komplexer und hybrider Instrumente. Ferner sollten die Banken Angaben über ihre Rückstellungen für Forderungsausfälle und sonstige mögliche Verluste offenlegen. Die offengelegten Angaben sollten ein klares Bild von der Fähigkeit der Institute zum Auffangen von Verlusten wiedergeben und alle Konditionen enthalten, die bei einer Analyse der Eigenkapitalstärke besondere Beachtung verdienen: u.a. Laufzeiten, Rang eines Instruments, etwaige Vereinbarungen über die Erhöhung des Kupons während der Laufzeit, Abgrenzungsposten für Zins- oder Dividendenzahlungen, Einsatz von Zweckgesellschaften und Bedingungen der in hybride Finanzierungsinstrumente einbezogenen derivativen Instrumente.

3. Die Banken sollten ihre Eigenkapitalbestandteile im Sinne der Eigenkapitalvereinbarung offenlegen, einschliesslich der Höhe der Eigenmittel der Klasse 1, der Klasse 2 und gegebenenfalls der Klasse 3.

4. Die Banken sollten ihre Bilanzierungsgrundsätze offenlegen, einschliesslich der Bewertungsgrundsätze für Aktiva und Passiva, der Risikovorsorge und des Ertragsausweises. Diese Informationen sind für die Leser der Abschlüsse entscheidend, damit sie die Qualität des Kapitals eines Instituts beurteilen und vergleichen können.

### **B. Risikoengagements**

5. Infolge der Dynamik der Finanzmärkte, an denen Banken tätig sind, und des wachsenden globalen Wettbewerbsdrucks und technologischer Innovationen kann sich das Risikoprofil von Banken rasch ändern. Leser der Finanzinformationen brauchen daher Kennzahlen für die Risikoengagements, die langfristig aussagekräftig bleiben und die die Sensitivität gegenüber Veränderungen der zugrundeliegenden Marktverhältnisse zutreffend wiedergeben.

6. Die Banken sollten qualitative und quantitative Informationen über ihre Risikoengagements offenlegen. Zusammen mit der Offenlegung der Kapitalverhältnisse können Angaben über Risikoengagements erkennen lassen, ob eine Bank in Krisenzeiten zahlungsfähig bleiben kann. Ein trans-

parentes Risikoprofil der Bank, d.h. der ihren bilanzwirksamen und ausserbilanziellen Geschäften zu einem bestimmten Zeitpunkt anhaftenden Risiken und ihrer Risikoneigung, liefert Informationen über die Stabilität ihrer finanziellen Lage und die Beeinflussbarkeit ihrer Erträge durch sich verändernde Marktverhältnisse.

7. Bei der Erörterung der einzelnen Risikobereiche sollten die Institute ausreichende qualitative (z.B. über die Managementstrategien) und quantitative (z.B. Positionsdaten) Informationen vorlegen, anhand deren die Leser Art und Umfang ihrer Risikoengagements verstehen können. Ferner sollten Vorjahreszahlen zum Vergleich vorgelegt werden, um den Lesern der Finanzausweise einen Überblick über die Entwicklung der zugrundeliegenden Positionen zu vermitteln.

8. Ausführlichere Empfehlungen zur quantitativen und qualitativen Offenlegung, die in den verschiedenen Risikobereichen erfolgen sollte, sind in dem Bericht *Verbesserung der Transparenz im Bankwesen* des Ausschusses zu finden.<sup>28</sup>

### **C. Angemessene Eigenkapitalausstattung**

9. Die Banken sollten die risikobezogenen Eigenkapitalquoten, die nach den von der Eigenkapitalvereinbarung vorgeschriebenen Methoden berechnet wurden, sowie sonstige von ihnen zu erfüllenden aufsichtsrechtlichen und aufsichtsbehördlichen Eigenkapitalvorschriften offenlegen. Diese Offenlegung sollte ausreichende Informationen enthalten, mit denen die Leser zu beurteilen vermögen, ob das verfügbare Eigenkapital zur Abdeckung des Kreditrisikos, des Marktrisikos sowie sonstiger Risikoanforderungen ausreicht.

10. Die Banken sollten qualitative Angaben über ihre internen Verfahren zur Beurteilung der eigenen Eigenkapitalausstattung offenlegen. Mit Hilfe dieser Offenlegungen können Marktteilnehmer beurteilen, in welchem Bezug die Handhabung der Eigenkapitalausstattung der Banken zu ihren sonstigen Risikomanagement-Verfahren steht und wie sie künftiger Volatilität standhalten können.

### **D. Künftige Aufgaben**

11. Die in diesem Anhang umrissenen Offenlegungen wurden zum grössten Teil bereits in früheren Papieren des Ausschusses empfohlen.<sup>29</sup> Der Ausschuss arbeitet zur Zeit an mehreren Projekten, mit deren Hilfe er künftig genauere Richtlinien zur Offenlegung der angemessenen Eigenkapitalausstattung vorlegen kann. Hierzu gehören die vor kurzem veröffentlichten Vorschläge zur Bilan-

---

<sup>28</sup> S. Fussnote 10.

<sup>29</sup> S. insbesondere den Bericht *Verbesserung der Transparenz im Bankwesen*, Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (September 1998).

zierung von Krediten und zur Offenlegung von Handels- und Derivativpositionen.<sup>30</sup> Darüber hinaus führt der Ausschuss Befragungen der Marktteilnehmer durch und untersucht die tatsächlichen Offenlegungspraktiken international tätiger Grossbanken.

12. Auf der Grundlage dieser Untersuchungen sowie der Stellungnahmen, die zu diesen und verschiedenen anderen Vorschlägen eingehen, plant der Ausschuss noch in diesem Jahr die Herausgabe genauerer Richtlinien. Sie werden sich mit den Offenlegungen befassen, die zur Förderung der Marktdisziplin in bezug auf die angemessene Eigenkapitalausstattung der Banken erfolgen sollten. Es werden Stellungnahmen zu der Frage erbeten, in welchen Bereichen eine erweiterte Offenlegung für Banken und andere Marktteilnehmer am nutzbringendsten wäre.

---

<sup>30</sup> *Sachgerechte Methoden zur Bilanzierung von Krediten, Offenlegung von Kreditrisiken und damit verbundene Fragen*, Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (Oktober 1998); *Recommendations for Public Disclosure of Trading and Derivatives Activities of Banks and Securities Firms*, Basler Ausschuss für Bankenaufsicht und International Organization of Securities Commissions (Februar 1999).